

RZR Herten
Im Emscherbruch 11, 45699 Herten

- B E T R I E B S O R D N U N G -

TEIL 3

**Betriebsordnung für die
Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Umbau- und
Neubaumaßnahmen durch Fremdpersonal**

Stand 15.12.2021

AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE.....	1
B.	PRÄAMBEL	1
C.	GELTUNGSBEREICH.....	2
C.1	Genehmigungsinhaber	2
C.2	Eigentümer	3
C.3	Betriebsführung	3
D.	ZUTRITTSREGELUNG UND EINWEISUNG	3
D.1	Zutrittsbeschränkung allgemein	3
D.2	Betreten des RZR durch Fremdfirmenpersonal	3
D.3	Fremdfirmenausweis	3
D.4	An-/Abwesenheitserfassung	4
D.5	Unterweisung/Einweisung.....	5
D.5.1	Unterweisung Betriebsordnung.....	5
D.5.2	Einweisung im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens	5
D.6	Verantwortlicher Ansprechpartner des AG	5
D.6.1	Koordinator	5
D.6.2	Aufsichtsführender des AG.....	6
D.7	Verantwortlicher Ansprechpartner des AN	6
D.8	Kfz-Einfahrt auf das Werksgelände	6
D.9	Nutzung von Fahrrädern.....	7
D.10	Ein- und Ausfahrtskontrolle	7
D.11	Parken.....	7
D.12	Aufenthalt auf dem Betriebsgelände	7
D.13	Arbeitszeiten	8
D.14	Stundenzettel / Leistungsnachweise	8
E.	ALLGEMEINES VERHALTEN IM RZR HERTEN.....	8
E.1	Anweisungen des Wachschutzes	8
E.2	Rauchen	8
E.3	Alkohol und Drogen.....	8
E.4	Datenschutz, Fotografieren und Filmen, Nutzung des Gast-WLAN.....	8
E.5	Essen und Trinken / Pausen	9
E.6	Mitbringen von Haustieren	9
E.7	Alarmplan	9
E.7.1	Notrufnummer.....	9
E.7.2	Arbeitsunfälle und Notlagen.....	9
E.8	Verhalten im Alarmierungsfall.....	9
E.9	Verweis vom Betriebsgelände.....	10
F.	ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ	11
F.1	Vorschriften und Regelwerke.....	11
F.2	Arbeitsfreigabeverfahren.....	11
F.2.1	Allgemeine Arbeitsfreigabe	11
F.2.2	Heißerlaubnis	11
F.2.3	Erlaubnis enge Räume und Behälter / Bereiche mit gefährlicher Atmosphäre.....	12
F.2.4	Last Risk Analyse	12
F.3	Erste Hilfe	12
F.4	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	12
F.5	Gefährdungsbeurteilung	13
F.6	Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG	13
F.7	Pflichten der verantwortlichen Person des AN	13
F.8	Zutritt zu anderen Bereichen.....	14
F.9	Arbeitsmittel.....	14
F.9.1	Allgemeines	14
F.9.2	Betrieb elektrischer Arbeitsmittel.....	14
F.9.3	Bereitstellung von Arbeitsmitteln seitens AG.....	14
F.10	Sicherheitseinrichtungen	14
F.11	Arbeitsstellen- / Arbeitsplatzbeleuchtung	15
F.12	Gruben und Gräben	15
F.13	Aufzüge / Hebezeuge	15
F.14	Gefahrstoffe	15
F.15	Tätigkeiten mit Röntengeräten oder Strahlern.....	16
F.16	Kabelbrücken.....	16
G.	ARBEITSSTELLENEINRICHTUNG UND ARBEITSPLÄTZE	16
G.1	Arbeitsstelleneinrichtungen	16
G.2	Flucht- und Rettungswege	16
G.3	Container.....	16
G.4	Lärm.....	17
G.5	Wasser Ver- und Entsorgung	17
G.6	Funkgeräte	17
G.7	Gerüste / Arbeitsbühnen	17
G.8	Sozialräume und Unterkünfte.....	17
G.9	Stromversorgung.....	18
G.10	Materiallieferung, -abholung und -lagerung	18
G.11	Beschädigungen, Entfernen, Verbauen.....	19
H.	BRAND- UND EXPOSITIONSSCHUTZ	19
H.1	Offenes Feuer.....	19
H.2	Löscheinrichtungen.....	19

H.3	Brandmelder.....	19
H.4	Explosionsschutz	19
H.4.1	Allgemeine Informationen	19
H.4.2	Verhalten in Ex-Bereichen	20
H.4.3	Handleuchten	20
I.	ORDNUNG UND SAUBERKEIT	20
I.1	Reinigung / Aufräumen.....	20
J.	UMWELTSCHUTZ.....	20
J.1	Abfälle.....	20
J.2	Boden- und Gewässerschutz	21
J.3	Energie- und Ressourcenschutz.....	21
K.	GEHEIMHALTUNGSPFLICHT	21
L.	HAFTUNGSREGELUNGEN	21
L.1	Haftung durch Schäden bei Unfällen durch unbefugtes Betreten der Anlage	21
L.2	Haftung bei Schäden oder Verlust von Privateigentum	22
M.	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	22
N.	FREIGABE	23
O.	ANLAGEN	24

A. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

AA	Arbeitsanweisung
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Arbeitsstättenrichtlinie
BA	Betriebsanweisung
BaustellV	Baustellenverordnung
Betriebsgelände RZR	Anlagenbereich des RZR Herten westlich der Waage und des Betriebs- und Sozialgebäudes
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BGB	Bundesgesetzbuch
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
DSGV	Datenschutzgrundverordnung
FB oder F	Formblatt
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
LBO	Landesbauordnung
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUK	Abteilung Stab Unternehmenskommunikation der AGR mbH
TA	Abteilung Technische Anlagenpflege AGR BF
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TrinkwV	Trinkwasserverordnung
Werksgelände RZR	gesamter Bereich des RZR innerhalb der äußeren Umzäunung

B. PRÄAMBEL

Das RZR Herten ist eine Müllverbrennungsanlage bestehend aus vier Siedlungsmüllverbrennungslinien und zwei Industriemüllverbrennungslinien. Hauptzweck des RZR Herten ist die kontrollierte und umweltverträgliche thermische Behandlung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen sowie Industriemüll.

Die AGR mbH ist Eigentümerin des sog. „**RZR I**“, das die 1. und 2. Siedlungsmüllverbrennungslinien sowie die zwei Industriemüllverbrennungslinien umfasst. Die 3. und 4. Siedlungsmüllverbrennungslinie, das sog. „**RZR II**“, stehen im wirtschaftlichen Eigentum der RZR II Herten GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der AGR mbH. Das RZR I und das RZR II werden unter Einsatz gemeinsam genutzter Anlagen und Einrichtungen betrieben.

Die AGR Betriebsführung mbH („AGR BF“), ebenfalls eine 100%-ige Tochtergesellschaft der AGR mbH, ist von dieser mit der technischen Betriebsführung einschließlich der Wartung und Instandhaltung des RZR Herten beauftragt.

C. GELTUNGSBEREICH

Die Betriebsordnung einschließlich ihrer Anlagen gilt auf dem gesamten Werksgelände des RZR einschließlich der Parkplatzflächen vor den Eingangstoren.

Sie ist Grundlage jeder Tätigkeit von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände im Namen des Auftraggebers (**AG**).

Mit der ersten Ausführung von Maßnahmen bzw. dem Betreten oder Befahren des RZR erkennt jeder Auftragnehmer (**AN**) - einschließlich seiner Mitarbeiter und eventueller Unterauftragnehmer, diese Betriebsordnung an. Die Betriebsordnung wird mit der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt und liegt zusätzlich im Empfangsbereich zur Einsichtnahme aus.

An Arbeitsplätzen, an denen die Baustellenverordnung greift, wird zusätzlich eine Baustellenordnung verfasst und ein SiGeKo bestellt. Die hierzu notwendigen Maßnahmen werden in einem separaten SiGe-Plan zusammengestellt.

Die wesentlichen Verhaltensmaßregeln dieser Betriebsordnung für Fremdfirmen sind in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. zusammengefasst.

Davon unberührt bleibt die Arbeitgeberverantwortung der **AN**, die

- Gesetze (BGB, ArbSchG, ASiG usw.),
- Verordnungen (BaustellV, BetrSichV, ArbStättV, GefStoffV, StVO, TrinkwV usw.),
- Richtlinien (ASR, TRBS, TRGS usw.),
- berufsgenossenschaftliche Schriften über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV V, DGUV R, DGUV G usw.),
- Normen, spezielle Vorschriften (DIN EN / VDE EN / Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen usw.)

in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Der Inhalt dieser Betriebsordnung für Fremdfirmen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bzgl. des Inhaltes der genannten Regelwerke.

Der **AG** behält sich vor, zusätzliche Regelungen zu dieser Betriebsordnung im Einzelfall zu ergänzen (bspw. zusätzliche Hygienemaßnahmen im Pandemiefall).

C.1 Genehmigungsinhaber

Genehmigungsinhaber des gesamten RZR Herten ist die

AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten
Tel.-Nr.: 02366/300-0

C.2 Eigentümer

Eigentümer des **RZR I** ist die

AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH (Angaben siehe unter C.1)

Eigentümer des **RZR II** ist die

RZR II Herten GmbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten
Tel.-Nr.: 02366/300-0

C.3 Betriebsführung

Die Betriebsführung einschließlich der Wartung und Instandhaltung des RZR Herten obliegt der

AGR Betriebsführung GmbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten
Tel.-Nr.: 02366/300-120

D. ZUTRITTSREGELUNG UND EINWEISUNG

D.1 Zutrittsbeschränkung allgemein

Unbefugten ist das Betreten des RZR untersagt.

D.2 Betretten des RZR durch Fremdfirmenpersonal

Das Betreten des Werksgeländes ist für Fremdfirmenpersonal im RZR nur über das Westtor und nach vorheriger Anmeldung bei der AGR (Telefon: 02366/300-0), der AGR BF (Tel.: 02366/300-345) oder dem jeweiligen Fachbau- oder Projektleiter der AGR BF möglich. Sind Termine angemeldet und bestätigt, so ist vor Betreten des Betriebsgeländes eine Anmeldung beim Pförtner erforderlich.

D.3 Fremdfirmenausweis

Der Pförtner hat, soweit die Voranmeldung durch AGR-Personal bzw. nach Rücksprache mit dem betrieblichen Ansprechpartner erfolgt ist, je beteiligten Mitarbeiter des **AN** und des Subunternehmers des **AN** einen Fremdfirmenausweis in Form einer Chipkarte (entsprechend **Anlage 2**) auszustellen.

Mit der Chipkarte sind

- der jeweilige Name des Mitarbeiters und
- der Name der beauftragten Firma

verknüpft.

Zusammen mit dem Chip erhält der jeweilige Ma. einen Ausdruck der persönlichen Daten mit

- dem jeweiligen Namen des Mitarbeiters
- dem Ansprechpartner der AGR oder AGR BF,

der zusammen mit der Chipkarte im Clip des Werksausweises zu tragen ist.

Der Fremdfirmenausweis ist nach Ablauf der Gültigkeit/Montagetätigkeit beim Verlassen des RZR-Geländes durch den Mitarbeiter wieder beim Pförtner abzugeben. Er ist jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen und nicht übertragbar.

Zur Ausstellung des Ausweises hat sich jeder Mitarbeiter beim Pförtner eindeutig auszuweisen. Im Falle des Empfangs einer Chipkarte ist dieser vom Mitarbeiter zu bestätigen (siehe **Anlage 3**). Das ausgefüllte Formblatt verbleibt an der Pforte bis zur Rückgabe der Chipkarte.

Ein Verlust des Fremdfirmenausweises ist dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** sofort anzuzeigen.

Der **AN** haftet für die Rückgabe der Ausweise seines Personals.

D.4 An-/Abwesenheitserfassung

Beim RZR Herten handelt es sich um einen Störfallbetrieb. Mit Betreten bzw. Verlassen des Werksgeländes findet eine An-/Abwesenheitserfassung statt.

Um im Gefahrenfall eine Übersicht über die Anzahl der auf dem Werksgelände befindlichen Personen zu haben ist jeder Ein- und Ausgang der Mitarbeiter des **AN** über die eingerichteten Terminals zu dokumentieren.

Ferner hat der Arbeitsverantwortliche des **AN** im Fremdfirmenbuch des für seine Arbeitsstelle im RZR zuständigen Anlagenverantwortlichen seinen Namen, seine Handynummer und die Anzahl der ihm unterstellten, im RZR Herten tätigen Mitarbeiter anzugeben, so dass bei einer notwendigen Vollständigkeitsprüfung im Rahmen eines Gefahrenfalls ein Abgleich gemacht werden kann.

D.5 Unterweisung/Einweisung

D.5.1 Unterweisung Betriebsordnung

Die beteiligten Mitarbeiter und Subunternehmer des AN haben vor Betreten bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeiten am Standort des RZR einen erfolgreich absolvierten Unterweisungsnachweis auf diese Betriebsordnung bei der Pforte vorzulegen.

Die Web-basierte Unterweisung ist im Vorfeld über das AGR-eigene Sicherheitsportal: <https://www.agr.de/sicherheit> und Click auf "> Fremdfirmenunterweisung RZR Herten" zu absolvieren.

Vor Ort bestehen nur bedingte Möglichkeiten, die Unterweisung durchzuführen. Der Zeitaufwand dafür wird nicht als Arbeitsaufwand anerkannt.

Der Nachweis der Unterweisung hat eine Gültigkeit von 12 Monaten.

Falls die Durchführung der Web-basierten Unterweisung in die Betriebsordnung, beispielsweise aufgrund einer technischer Störung etc., nicht möglich ist, sind die Mitarbeiter und Subunternehmer des AN durch den Arbeitsverantwortlichen des AN persönlich zu unterweisen. Hierzu müssen eine vollständig dokumentierte Verpflichtung des Auftragnehmers (siehe **Anlage 4**) sowie die entsprechenden Unterweisungsnachweise vorliegen.

Für diese Unterweisungszwecke können die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln des RZR Herten der Safety-Card (**Anlage 1**) entnommen werden. Diese steht in mehreren Sprachen zur Verfügung und kann durch den Pförtner, den Anlagenverantwortlichen, den Arbeitsschutzkoordinator, den Fachbauleiter oder der Sicherheitsfachkraft des RZR bereitgestellt werden.

Die Web-basierte Unterweisung in die Betriebsordnung ist anschließend unverzüglich nachzuholen und dem Anlagenverantwortlichen oder Fachbauleiter vorzulegen.

D.5.2 Einweisung im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens

Die Durchführung von Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände des AG sind erst zulässig, wenn der AN neben der allgemeinen Unterweisung (s. D.5.1) die arbeitsplatzspezifische Einweisung vor Ort an der Arbeitsstelle im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens stattgefunden hat. Zu der arbeitsplatzspezifischen Einweisung gehören Informationen zu besonderen Gefahren, Fluchtwegen, Lage der Sammelplätze, besondere Verhaltensmaßnahmen, besondere Schutzmaßnahmen, Position von Druckknopfmeldern etc.

Erst nach Durchführung der danach erforderlichen Einweisungen erhält der AN die notwendige Arbeitserlaubnis für seine Tätigkeit.

D.6 Verantwortlicher Ansprechpartner des AG

Der verantwortliche Ansprechpartner des AG kann ein Projekt-/Fachbauleiter, Schichtleiter, Meister oder Brandmeister sein. Der verantwortliche Ansprechpartner wird dem AN vor Beginn der Tätigkeit mitgeteilt. Hierbei wird zwischen zwei Funktionen unterschieden, die in den Belangen des Arbeitsschutzes über **Weisungsbefugnis** verfügen.

D.6.1 Koordinator

Für jede im Betriebsgelände des RZR durchzuführende Instandsetzungs-, Umbau- oder Neubaumaßnahme, bei denen Beschäftigte **mehrerer** Firmen gemeinsam tätig sind, wird entweder von dem Anlagenbetreiber AGR oder von der betriebsführenden Gesellschaft AGR BF ein Arbeitsschutzkoordinator benannt und dieser dem jeweiligen AN mitgeteilt. Von den AN sind hierzu Arbeitsablauf- und Terminpläne und Montageanweisungen frühzeitig vorzulegen.

Sich aus den Parallelarbeiten ergebende Gefährdungen müssen im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens ebenfalls bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen dort dokumentiert und umgesetzt werden (siehe Kap. F.5).

D.6.2 Aufsichtsführender des AG

Neben dem Arbeitsschutzkoordinator wird für Vorhaben, bei denen nur **eine** Firma beteiligt ist, durch AGR oder AGR BF ein aufsichtsführender Fachbauleiter eingesetzt.

D.7 Verantwortlicher Ansprechpartner des AN

Der **AN** benennt dem **AG** spätestens nach Erhalt der AGR-Bestellung vor Arbeitsstelleneröffnung seine örtliche Aufsichtsperson (Person mit Weisungsbefugnis) bzw. den Arbeitsverantwortlichen unter Angabe von Anschrift und Telefonnummer sowie dessen Stellvertreters schriftlich anhand des Anmelde-Vordruckes (siehe **Anlage 5**).

Ein Wechsel des Arbeitsverantwortlichen ist nur in Abstimmung mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** möglich.

D.8 Kfz-Einfahrt auf das Werksgelände

Erlaubnisse zur Einfahrt in das Betriebsgelände oder zur Durchfahrt auf den Parkplatz "Westtor" werden vom Pförtner ggf. in Rücksprache mit dem Ansprechpartner des **AG** mittels Ein-/Durchfahrerlaubnis (siehe Anlage 6) erteilt.

Als Ein- und Ausgang für den Personenverkehr und Kfz-Verkehr für Fremdfirmenmitarbeiter und Lieferanten ist das Westtor zu benutzen.

Kraftfahrzeuge mit einer **Höhe über 4,90 m** müssen grundsätzlich nach Voranmeldung in das Betriebsgelände durch das Westtor einfahren.

Auf dem Gelände des RZR gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige **Höchstgeschwindigkeit** beträgt auf dem gesamten Gelände **15 km/h**.

Für die An- und Ablieferung bzw. innerbetrieblichen Transport von Material, sind die Ladungen der Fahrzeuge gegen Herabstürzen von Gegenständen (Ladungssicherung) zu sichern (z.B. durch Netze, Planen, Spannurte).

Die Betriebsleitung hat das Recht, Fahrzeuge auf Kosten ihres Halters vom Betriebsgelände entfernen zu lassen, wenn widerrechtlich geparkt wird.

Für den gesamten Fahrzeugverkehr zu den Arbeitsstellen gilt:

- Fahrzeuge ohne Einfahr- oder Durchfahrerlaubnis sind auf dem Hauptparkplatz abzustellen.
- Bei Fahrzeugen mit Einfahr- und Durchfahrerlaubnis ist diese so in das Fahrzeug zu legen, dass sie von außen sichtbar ist.
- Es dürfen nur die angelegten Verkehrswege benutzt werden.
- Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen oder Stellbereiche zulässig (siehe zu Kapitel D.11).
- Bei schlechten Witterungsverhältnissen kann durch die Betriebsleitung ein Fahrverbot ausgesprochen werden.
- Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen vom TÜV zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sein, d. h. sie müssen der DGUV Vorschrift 71 "Fahrzeuge" entsprechen.
- Bagger und Krane mit Raupenbändern und Vollgummireifen dürfen auf den befestigten Straßen nur mit einem Spezialfahrzeug befördert werden.
- Anliefernde und/oder abholende Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände lediglich be- und/oder entladen werden. Nach dem Ladegeschäft haben die Fahrzeuge das Gelände unverzüglich zu verlassen.

- Der Verkehr auf den Zugangsstraßen und auf dem internen Straßennetz darf durch Montagearbeiten nicht behindert werden. Notwendige Sperrungen sind mit dem Ansprechpartner des **AG** rechtzeitig zu vereinbaren.
- Die Straßen sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden und Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.
- Zufahrtswege, die zusätzlich zu den vorgesehenen Straßen erforderlich werden, sind in Abstimmung mit dem Ansprechpartner des **AG** vom **AN** auf dessen Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu beseitigen.
- Sämtliche Groß- oder Schwerlasttransporte sind zur Transportkoordinierung vorher dem Ansprechpartner des **AG** anzuzeigen.
- Die Zufahrtsstraßen und das interne Straßennetz sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen auf keinen Fall eingeeengt werden.

D.9 Nutzung von Fahrrädern

Die Nutzung von Fahr- oder Lastenrädern ist grundsätzlich gestattet, soweit die allgemeinen Anforderungen an Arbeitsmittel gemäß Kapitel F.9.1 eingehalten werden.

Das Abstellen von Rädern ist überall dort möglich, wo keine Verkehrsflächen blockiert oder eingeschränkt werden. Die Einhaltung der Regeln hinsichtlich Flucht- und Rettungswege (Kapitel G.2) sowie die Freihaltung der Brandschutzeinrichtungen (siehe Kapitel H.2) ist obligatorisch.

D.10 Ein- und Ausfahrtskontrolle

Die Ein- und Ausfuhr von Geräten, Werkzeugen etc. und die Ausfuhr von Materialien wird vom Wachschutzpersonal kontrolliert und ggf. geprüft, ob ein Mitarbeiter des **AN** zur Verwendung und Ausfuhr der in seinem Besitz befindlichen Materialien und Geräte berechtigt ist.

Kann der **AN** im Zweifelsfalle die Herkunft der transportierten Gegenstände bei der Ausfuhr (beispielsweise durch Begleit-/Lieferscheine oder durch die Inventarliste des Pförtners bei der Einfahrtskontrolle) nicht als sein Eigentum ausweisen, hat er **vor der Ausfuhr** einen entsprechenden Warenschein (Formblatt siehe **Anlage 7**) auszufüllen und vom Fachbauleiter/Anlagenverantwortlichen/Magazin der AGR BF gegenzeichnen zu lassen. Dieser ist bei der Ausfuhr dem Wachschutz unaufgefordert vorzulegen, damit dieser den Abgleich mit der Einfahrtskontrolle durchführen kann.

Bei der Ein-/Ausfuhr können durch das Wachschutzpersonal Fotos von der Ladung/Ladefläche aufgenommen werden.

D.11 Parken

Für die Fremdfirmen mit Baustellencontainern stehen Parkplätze im Kontraktorenbereich an der Westpforte zur Verfügung. Für kurzzeitigen Parkbedarf kann der Hauptparkplatz vor der Ostpforte genutzt werden.

Innerbetriebliche Parkplätze können im Ausnahmefall genutzt und ebenfalls der Ein-/Durchfahrerlaubnis (siehe **Anlage 6**) entnommen werden.

D.12 Aufenthalt auf dem Betriebsgelände

Der Aufenthalt im Betriebsgelände außerhalb des in Verbindung mit den Arbeiten stehenden Arbeitsbereiches und außerhalb der mit dem **AN** festgelegten Arbeitszeit ist verboten. Für evtl. notwendig werdende Wochenend- oder Feiertagsarbeiten ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung notwendig (Formblatt siehe **Anlage 8**).

D.13 Arbeitszeiten

Die arbeitstägliche Normalarbeitszeit ist im Einvernehmen mit dem Ansprechpartner des **AG** festzulegen. Der **AN** ist verpflichtet, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu befolgen.

Die Einholung einer Ausnahmegenehmigung nach Arbeitszeitgesetz ist Angelegenheit des **AN**.

D.14 Stundenzettel / Leistungsnachweise

Zusatzleistungen werden vom **AG** grundsätzlich nur vergütet, wenn hierfür die Freigabe Ansprechpartners des **AG** erteilt wurde. Der **AN** hat möglichst frühzeitig für den zusätzlichen Liefer- und Leistungsumfang ein Angebot zu unterbreiten.

Stundennachweise über die verfahrenen Stunden und Materialscheine sind dem Fachbauleiter spätestens am folgenden Arbeitstag nach Durchführung zur Unterschrift und Anerkennung vorzulegen. Bei Revisionsarbeiten oder anderen größeren Gewerken müssen die Stundenscheine spätestens am Dienstag der darauffolgenden Woche vorgelegt werden.

E. ALLGEMEINES VERHALTEN IM RZR HERTEN

E.1 Anweisungen des Wachschatzes

Das Bewachungspersonal (Pfortner, Kontrollgänger oder Brandmeister) haben die Aufgabe, die Personeneingangs- und -ausgangskontrolle als auch Ladungskontrolle auf dem Betriebsgelände vorzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Betriebsanlage gegen Betreten durch Unbefugte und Diebstahl geschützt wird. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

E.2 Rauchen

Auf dem gesamten Werksgelände des RZR gilt ein striktes **Rauchverbot** mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Flächen oder Räume.

E.3 Alkohol und Drogen

Der Konsum von **Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist verboten**.

E.4 Datenschutz, Fotografieren und Filmen, Nutzung des Gast-WLAN

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Teile des Betriebsgeländes wie auch der außenliegenden Parkplätze, videoüberwacht sind.

Soweit der **AN** mit personenbezogenen Daten in Verbindung kommt (bspw. Fremdfirmenliste beim Schichtleiterbüro), ist es ohne Einwilligung der Betroffenen nicht gestattet, diese Daten zu kopieren oder weiterzureichen.

Fotografieren, Filmen sowie Video- und Tonaufnahmen sind nur nach vorheriger Anfrage und mit Genehmigung der AGR mbH, Abteilung SUK, erlaubt. Die Freigabe zur Veröffentlichung ist ausschließlich mit einer schriftlichen Zustimmung der SUK zulässig.

Das durch die AGR am Standort verfügbare WLAN „AGR-Gast“ kann unter Beachtung der vor Nutzung im Browser angezeigten Datenschutzbestimmungen genutzt werden.

E.5 Essen und Trinken / Pausen

Essen und Trinken sind nur in den Pausenräumen gestattet. Die vorhandene Kantine kann mitbenutzt werden. Die Benutzung in der Zeit von 12:00 Uhr bis 12:45 Uhr ist zu vermeiden. Das Betreten der Betriebs- & Sozialgebäude insbesondere der Kantine ist nur mit sauberer Kleidung gestattet. Dementsprechend ist die Mitnahme von Gefahrstoffen oder von Gegenständen oder Kleidungsstücken, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, in Büros oder Sozialräumen verboten.

E.6 Mitbringen von Haustieren

Das Mitbringen von Haustieren auf das Betriebsgelände ist verboten.

E.7 Alarmplan

E.7.1 Notrufnummer

Alle Meldungen sind über die Telefon-Nummern (ständig besetzte Stelle)

von intern	250
von extern	02366/300-250

an die zentrale Warte zu melden.

Die Meldung muss enthalten:

- Art des Ereignisses
- Ort
- Beteiligte Personen
- Benötigte Hilfe

E.7.2 Arbeitsunfälle und Notlagen

Verletzungen, Unfälle, Brände, Explosionen, Austritt wassergefährdender oder gefährlicher Stoffe, Gasaustritt, Fund sprengstoffverdächtiger Gegenstände und Beschädigungen von Betriebseinrichtungen sind unter genauer Angabe der Lage und ggf. des Schadens sofort zu melden.

E.8 Verhalten im Alarmierungsfall

Bei den im RZR auftretenden Alarmierungsfällen ist sich wie folgt zu verhalten:

Alarmierungsfall	Alarm Ton	Ursache	Maßnahme
Hausalarm	Auf- und abschwelkend (Sägezahn-Verlauf) 	Alarmierung interner Gefahrenabwehrkräfte	Auf Durchsage durch den Schichtleiter achten
Lokaler Brandmeldealarm	Auf- und abschwelkend (Rechteck-Verlauf) 	Brand im betroffenen Bereich	Betroffenen Bereich räumen, Sammelpunkt aufsuchen und ggf. Schichtleiter informieren, auf Durchsagen des Schichtleiters achten
Gasalarm	Gleichmäßiger Alarm Ton 	Ausbruch von Ammoniak in einem Ammoniaklager der Rauchgasnachreinigung, CO- Entwicklung im Kesselhaus, H ₂ S-Entwicklung im Wasserhaus, PH ₃ -Entstehung in der IM-Entschlackung	Betroffenen Bereich räumen, Sammelpunkt aufsuchen und ggf. Schichtleiter informieren, auf Durchsagen des Schichtleiters achten

E.9 Verweis vom Betriebsgelände

Falls ein Mitarbeiter des **AN** den Arbeitsfrieden im RZR Herten stört oder die reibungslose Abwicklung von Arbeiten behindert, Arbeiten nicht sicherheitsgerecht durchführt, der Betriebsordnung zuwiderhandelt oder den Anordnungen des Arbeitsschutzkoordinators bzw. den Beauftragten nicht Folge leistet, kann der verantwortliche Ansprechpartner des **AG** vom **AN** die Einhaltung der Betriebsordnung sowie das Verlassen des betreffenden Personals aus dem RZR Herten, verlangen.

Dies ist möglich bei:

- Störung des Betriebsfriedens, Raufhändel
- Missachtung von Vorschriften
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Diebstahl (dazu gehört auch die Mitnahme durch Kunden angedienter Abfälle)
- Risiken in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit
- Abwicklung von Privatgeschäften
- Falschparken
- Rauchen oder Umgang mit offenem Feuer in nicht erlaubten Bereichen

In Teilen führt ein entsprechendes Zuwiderhandeln zu einer strafrechtlichen Verfolgung.

F. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

F.1 Vorschriften und Regelwerke

Bei der Durchführung von Arbeiten auf dem Gelände des **AG** sind die jeweiligen gültigen Gesetze, Verordnungen sowie die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheit einzuhalten.

F.2 Arbeitsfreigabeverfahren

F.2.1 Allgemeine Arbeitsfreigabe

Vor Aufnahme der Arbeiten ist beim Anlagenverantwortlichen eine schriftliche Arbeitsfreigabe (Arbeitserlaubnis, **Anlage 9**) einzuholen.

Die Arbeiten dürfen nur mit einer gültigen und vom Anlagenverantwortlichen abgezeichneten Arbeitserlaubnis aufgenommen werden. In dieser sind neben den betriebsbedingten Gefährdungen auch die durch die Arbeiten des **AN** bedingten und zu verantwortenden spezifischen Gefährdungen durch den Arbeitsverantwortlichen beurteilt und die entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt worden. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Arbeitsverantwortliche von der ordnungsgemäßen Durchführung der im Arbeitsfreigabeverfahren vorgegebenen Schutz-/Freischaltmaßnahmen zu vergewissern und die Last-Risk-Analyse (siehe zu Kap. F.2.4) durchzuführen.

Mit der Arbeitserlaubnis angewiesene Sicherheitsmaßnahmen sind strikt zu beachten.

Wird innerhalb der Gefährdungsbeurteilung, bei der Überprüfung der Schutzmaßnahmen oder dem Verlauf der Arbeiten das Vorhandensein einer Gefährdung mit nicht vertretbarem Restrisiko festgestellt, sind die Arbeiten einzustellen und ggf. weitere Schutzmaßnahmen mit dem Anlagenverantwortlichen und ggf. dem Koordinator festzulegen und die Arbeitserlaubnis zu aktualisieren.

Mit längerer Unterbrechung oder Fertigmeldung der Arbeiten wird die Arbeitsfreigabe an den Anlagenverantwortlichen zurückgegeben. Vor der Fertigmeldung hat sich der Arbeitsverantwortliche vom ordnungsgemäßen Zustand der Arbeitsstelle zu überzeugen, ggf. die Abnahme mit dem Fachbauleiter durchzuführen und bei evtl. erforderlichen Aufhebungen von Absicherungen (Freischaltungen etc.) mitzuwirken.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der **AN** nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** eingehend über seine Arbeitsstelle zu unterrichten, insbesondere gilt dies vor Bagger- und Grabungsarbeiten in Bezug auf vorhandene Leitungen. In gleicher Weise hat er sich vor Montagebeginn vor Ort zu überzeugen, dass die Lage und Abmessungen der in Frage kommenden Baulichkeiten, wie Fundamente, Durchbrüche etc. sowie maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen. Festgestellte Abweichungen sind möglichst umgehend dem verantwortliche Ansprechpartner des **AG** schriftlich zu melden. Später vorgebrachte Einwendungen sind wirkungslos.

F.2.2 Heierlaubnis

Der **AN** informiert den Anlagenverantwortlichen darber, ob Heiarbeiten notwendig sind (Trennen, Schleifen, Schweien, Bohren etc.).

Heiarbeiten sind nur mit einem zustzlichen Erlaubnisschein fr Heiarbeiten im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens zulssig (siehe **Anlage 10**). Je nach Gefhrdungslage ist vom **AN** eine Brandwache zu stellen und dementsprechend mit einzuplanen.

Bei Heiarbeiten in der Hhe, ber Gitterrosten, ber Kabeltrassen oder an offenen Bhnen sind unter den Arbeitsstellen nicht brennbare Abdeckungen anzubringen, welche eine Gefhrdung durch Funken und Schweiperlen sicher ausschlieen. Beim Elektroschweien ist streng darauf zu achten, dass das Massekabel nur an das zu schweiende Objekt, niemals an andere Bauteile angeschlossen wird. Elektrodenreste sind in einem mitgefhrten Behlter zu sammeln.

Die Anforderungen an die Durchfhrung der Gefhrdungsbeurteilung und Umsetzung sowie Kontrolle der Sicherheitsmanahmen gelten hierbei wie fr die bergeordnete allgemeine Arbeitsfreigabe.

F.2.3 Erlaubnis enge Rume und Behlter / Bereiche mit gefhrlicher Atmosphre

Finden Arbeiten in Behltern, engen Rumen und/oder unter dem Einfluss einer explosionsgefhrlichen oder gesundheitsschdlichen Atmosphre statt, sind die Schutzmanahmen entsprechend dem zustzlichen Erlaubnisschein fr Arbeiten in Behltern und engen Rumen oder Bereichen mit gefhrlicher Atmosphre einzuleiten und zu dokumentieren (siehe **Anlage 11**). Je nach Gefhrdungslage ist vom **AN** ein Sicherheitsposten zu stellen und dementsprechend mit einzuplanen.

Die Anforderungen an die Durchfhrung der Gefhrdungsbeurteilung und Umsetzung sowie Kontrolle der Sicherheitsmanahmen gelten hierbei wie fr die bergeordnete allgemeine Arbeitsfreigabe.

F.2.4 Last Risk Analyse

Sobald anhand der Last-Risk-Analyse keine weiteren Gefhrdungen festgestellt werden, hat die verantwortliche Person des **AN** das mit der Arbeitserlaubnis erhaltene Formblatt der Last-Risk Analyse (**Anlage 12**) zu unterzeichnen. Ist die Arbeitsfreigabe auf einen Arbeitszeitraum > 1 Arbeitstag ausgestellt, muss sich der Arbeitsverantwortliche des **AN** auch an dem folgenden Arbeitstag den Arbeitsbereich auf das (Nicht-)Vorhandensein der innerhalb der Last-Risk Analyse definierten Gefhrdungsfaktoren berzeugen.

F.3 Erste Hilfe

Auf dem Betriebsgelnde bestehen zentrale Einrichtungen fr **ERSTE HILFE** im Betriebs- & Sozialgebude und im Hauptgebude des Verbrennungsbereiches auf der 6 m-Ebene nrdlich (hinten) der mechanischen Werkstatt in der Energiezentrale 1 (siehe bersicht auf SafetyCard in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.).

F.4 Persnliche Schutzausrstung (PSA)

Aus Sicherheitsgrnden ist das Tragen von PSA auf dem Betriebsgelnde des RZR Hertens ab dem Waagebereich in Richtung Westen Pflicht. Die PSA hat mindestens aus

- Helm
- Arbeitsschuhen (Schutzklasse S3) sowie
- die fr die spezifischen Arbeiten zu verwendende Schutzausrstung

zu bestehen.

Ausgenommen sind Bereiche wie Aufenthalts-, Sozial- und Arbeitsrume, Leitwarte, Steuerstnde, Brandmeisterburo und Werksttten sowie der Kontraktorenplatz - soweit keine Arbeiten unter schwebenden Lasten stattfinden.

Die PSA ist vor der Verwendung auf Beschdigungen zu berprfen und darf nur bestimmungsgem verwendet werden.

Seitens der AGR Betriebsführung wird keine persönliche Schutzausrüstung an Fremdfirmenpersonal bereitgestellt. Dazu hat sich der Auftragnehmer im Vorhinein über die in seinem Arbeitsbereich notwendige Schutzausrüstung zu informieren. Zur PSA gehören ebenfalls Rettungsgeräte wie z. B. Dreibeine mit Rettungsgeschirr bei Tankbehälterbefahrungen.

Detaillierte Anforderungen für die notwendige PSA in den verschiedenen Anlagenbereichen sind der **Anlage 13** zu entnehmen (im Umfang Standardbestellung enthalten). Ergibt sich aus diesen Anforderungen das Tragen einer Atemschutzvollmaske oder von schwerem Atemschutz, müssen die aktuellen Nachweise für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (G 26.2 bzw. G 26.3) vorgelegt werden können.

Personen mit Herzschrittmachern und aktiven medizinischen Implantaten dürfen die in dem Lageplan der SafetyCard RZR (siehe Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) entsprechend gekennzeichneten Bereiche (Energiezentralen) nicht betreten.

F.5 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitsverantwortliche des **AN** hat auf Basis seiner Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme seiner Arbeiten die Gefährdungen, die von seinen Arbeiten ausgehen können sowie mögliche Wechselwirkungen mit dem örtlichen und personellen Umfeld mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** abzustimmen, um eine Gefährdung aller an der Maßnahme beteiligten Mitarbeiter auszuschließen.

Sollten Arbeiten auf unterschiedlichen Ebenen durchgeführt werden müssen, so sind auch die untenliegenden Bereiche im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und zu bewerten. Maßnahmen müssen im weiteren Verlauf innerhalb des Arbeitsfreigabeverfahrens und mit den anderen Beteiligten abgestimmt werden.

F.6 Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG

Dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** sind für die sichere Durchführung der Tätigkeiten oder einer möglichen Koordination durch den **AN** alle für die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsablaufes notwendigen Informationen auszuhändigen.

F.7 Pflichten der verantwortlichen Person des AN

Jeder **AN** ist dafür verantwortlich, eine aufsichtführende Person für seine Mitarbeiter zu stellen. Diese Person muss die Einhaltung folgender Aufgaben sicherstellen:

1. Abstimmung des grundsätzlichen Arbeitsvorgehens und der Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch die eigenen Tätigkeiten mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG**
2. Sicherstellung der Unterweisung auf diese Betriebsordnung der eigenen Mitarbeiter sowie möglicher Subunternehmer
3. Überprüfung der vorhandenen, der mit der Tätigkeit einhergehenden spezifischen Gefährdungsbeurteilung vor Aufnahme der Tätigkeit
4. Anpassen und Fortschreiben der mit der Tätigkeit einhergehenden spezifisch durch den **AN** zu erstellende Gefährdungsbeurteilung bei veränderter Situation
5. Einweisung der eigenen Mitarbeiter und von Mitarbeitern möglicher Subunternehmen des **AN** auf Basis der Einweisung im Rahmen des Arbeitsfreigabeverfahrens des Anlagenverantwortlichen des **AG** und der spezifischen Gefährdungsbeurteilung des **AN** (im Umfang Standardbestellung enthalten)

6. Umsetzung und Einhaltung des Arbeitsfreigabeverfahrens und der darin durch den Anlagenverantwortlichen des **AG** in Abstimmung mit dem **AN** definierten Schutzmaßnahmen
7. Aufsichtspflicht der Mitarbeiter des **AN** und ggf. der Subunternehmer insbesondere der festgelegten Schutzmaßnahmen und Nutzung der notwendigen PSA (**Anlage 12**)
8. Kontinuierliche Sicherstellung der Einhaltung dieser Betriebsordnung
9. Tägliche Sichtkontrolle bzw. Überprüfung der Schutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen, ob ein sicherer Betrieb gewährleistet ist.
10. Vorzeitige Meldung von Arbeiten, die nicht zum Leistungsumfang des **AN** gehören, jedoch erforderlich für die Fortführung der Arbeiten sind, an den verantwortlichen Ansprechpartner des **AG**.
11. Bei Einsatz ausländischer Subunternehmer und/oder ausländischen Personals ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufsichtspersonal zum RZR zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und -vorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtige verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. erreichbar sein (im Umfang Standardbestellung enthalten).

F.8 Zutritt zu anderen Bereichen

Das Betreten von Montage-, Lager- und Aufenthaltscontainern fremder Firmen sowie das Betreten fremder Arbeitsstellen, Bau- und Montagegerüste ohne Zustimmung ist verboten.

F.9 Arbeitsmittel

F.9.1 Allgemeines

Der **AN** hat grundsätzlich für seine Arbeiten eigene Arbeits- und Betriebsmittel zu verwenden. Die Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Regeln und den berufsgenossenschaftlichen Regelwerken entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft und sicher betreibbar sein. Das entsprechende Prüfsiegel ist sichtbar anzubringen.

F.9.2 Betrieb elektrischer Arbeitsmittel

Elektrische oder elektronische Kleingeräte, die nicht für die Montagetätigkeiten unmittelbar erforderlich sind (z. B. private Audiogeräte), dürfen nicht verwendet werden.

F.9.3 Bereitstellung von Arbeitsmitteln seitens AG

Falls sich in Ausnahmefällen (siehe zu Kapitel F.4) die Verwendung von durch den **AG** bereitgestellten Arbeitsmitteln (bspw. Teleskoparbeitsbühne, Ex-Messgeräte) nicht umgehen lässt, darf die Nutzung nur durch Fremdfirmenpersonal erfolgen, welches eine schriftliche Beauftragung durch den **AG** besitzt und zuvor durch eine befähigte oder fachkundige Person in die Verwendung der Arbeitsmittel eingewiesen wurde.

Die Arbeitsmittel sind dem **AG** im gereinigten und funktionstüchtigen Zustand zurückzugeben.

F.10 Sicherheitseinrichtungen

Sicherheitseinrichtungen oder Gitterroste darf der **AN** nur in Rücksprache mit dem verantwortlichen Ansprechpartner und schriftlicher Arbeitserlaubnis des Anlagenverantwortlichen des **AG** entfernen, soweit die Sicherheit durch begleitende Schutzmaßnahmen gleichwertig gewährleistet ist. So sind bspw. Öffnungen und Absturzstellen entsprechend abzusperren und zu sichern, Gitterroste in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gitterroste oder Schutzeinrichtungen sachgerecht

wieder aufzulegen und mit den Originalverschraubungen zu befestigen; erst danach ist es gestattet, die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben. Der Anlagenverantwortliche des **AG** ist hierüber im Rahmen des Abschlusses des Freigabeverfahrens zu informieren.

F.11 Arbeitsstellen- / Arbeitsplatzbeleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gem. gültiger Vorschriften hat der **AN** selbst zu sorgen. Beleuchtungen sind mit Schutzkorb und Kunststoffwanne (kein Glas) zu versehen. Die Beleuchtung muss blendungsarm sein.

F.12 Gruben und Gräben

Das Ausheben von Gruben und Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen und Eisenstangen, bedarf der Zustimmung des verantwortlichen Ansprechpartners des **AG**. Die Grabungsarbeiten sind bei Annäherung an Kabel- und Rohrleitungen in Handschachtung auszuführen. Bestehen Zweifel über die Lage von Kabeln und Leitungen, sind Suchschachtungen auszuführen.

Sämtliche erdverlegte Anlagenteile sind vor dem Verfüllen einzumessen und die Aufmaßskizzen dem **AG** zu übergeben.

Die Verfüllung darf erst nach Freigabe durch den Verantwortlichen des **AG** erfolgen.

Beschädigungen jeder Art sind unverzüglich schriftlich zu melden.

Der **AN** unterrichtet den **AG** rechtzeitig über Arbeiten oder Arbeitsschritte, die infolge einer Verdeckung (z. B. Isolierung, Erdauffüllung) eine Beurteilung oder Prüfung der bisher vom **AN** erbrachten Lieferung oder Leistung nicht mehr möglich machen. Der **AN** hat die Kosten für zusätzliche Prüfungen oder ggf. notwendiger Freilegung zu tragen, wenn er der genannten Unterrichtungspflicht nicht nachgekommen ist.

Gruben und Gräben sind gegen Absturz zu sichern und mit einer Beleuchtung auszustatten.

F.13 Aufzüge / Hebezeuge

Aufzüge dürfen für die allgemeine Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie hierfür zugelassen und gekennzeichnet sind.

Das Mitfahren auf schwebenden Lasten und der Aufenthalt unter schwebenden Lasten sind verboten.

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Vereinbarungen mit dem Besitzer nicht benutzt werden. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern.

Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dgl. an Konstruktionsteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Arbeitsschutzkoordinator.

Beim Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Firmen vorzunehmen und dem Ansprechpartner des **AG** ein Ablaufplan vorzulegen.

F.14 Gefahrstoffe

Mit Gefahrstoffen dürfen nur Personen umgehen, die zuvor über den sicheren Umgang mit den Gefahrstoffen unterwiesen wurden. Der **AN** hat die, nach GefStoffV, geforderten Betriebsanweisungen für den Umgang mit Gefahrstoffen zu erstellen und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die dazugehörigen

Betriebsanweisungen am Arbeitsort vorzuhalten sowie die Bestimmungen des Gewässerschutzrechtes zu befolgen.

Bei der Lagerung sind Zusammenlagerungsverbote und maximale Lagermengen gem. GefStoffV einzuhalten.

Mitgebrachte Gefahrstoffe sind vor der Nutzung, der verantwortlichen Person des **AG** anzuzeigen.

Das Nachtanken aus tragbaren Behältern ist auf dem Betriebsgelände untersagt.

F.15 Tätigkeiten mit Röntengeräten oder Strahlern

Der Einsatz von Geräten mit Röntgen-, Laser- und Isotopenstrahlungen ist rechtzeitig anzuzeigen. Der **AN** ist für die Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich und hat den Strahlenschutzbeauftragten schriftlich zu benennen.

F.16 Kabelbrücken

Bewegliche elektrische Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Beschädigung in jedem Fall vermieden wird. Über Straßen und Fahrwege sind sie in einer Höhe von mind. 5,0 m oberhalb der Fahrbahndecke (Lichtraumhöhe) aufzuhängen.

G. ARBEITSSTELLENEINRICHTUNG UND ARBEITSPLÄTZE

Die Einrichtungsplanung für größere Maßnahmen ist dem Arbeitsschutzkoordinator spätestens 8 Wochen vor Einrichtung der Arbeitsstelle zur Freigabe einzureichen.

Der **AN** hat grundsätzlich die zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Arbeitsstelleneinrichtungen auf seine Kosten zu stellen, instand zu halten, gegen unbefugte Benutzung zu schützen sowie nach Beendigung seiner Arbeiten abzubauen und abzutransportieren.

G.1 Arbeitsstelleneinrichtungen

Maschinen, Geräte, Materialien, Bauteile, Lager-, Bau- und/oder Montagehilfsflächen usw. kann der **AN** nur im Einverständnis mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörden aufstellen bzw. lagern. Bauliche Änderungen sind mit dem **AG** abzustimmen.

Weiteren Anforderungen an den Betrieb und die Nutzung der bereitgestellten Lager- und Containerstellflächen für Arbeitsstelleneinrichtungen sind der Überlassungsvereinbarung (siehe **Anlage 14**) zu entnehmen und deren Anerkennung vor der Bereitstellung gegenzeichnen und der Abteilung *Technischen Anlagenpflege* des **AG** auszuhändigen.

G.2 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit in voller Breite freizuhalten, Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

G.3 Container

Als Aufenthalts-, Montage- oder Kleinmateriallagercontainer sind im Betriebsgelände grundsätzlich nur doppelstöckig und längsseits nebeneinander abstellbarer Container (ca. 2,5 x 6 m) zugelassen. Ausnahmen sind mit dem **AG** abzustimmen.

G.4 Lärm

Bei allen Arbeits- und Montagearbeiten ist eine Lärmbelästigung der Umgebung soweit wie möglich zu vermeiden.

G.5 Wasser Ver- und Entsorgung

Soweit vorhanden, wird vom **AG** ein zentrales Ver- und Entsorgungsnetz für Wasser zur Verfügung gestellt, an das an bestimmten Stellen die sanitären Anlagen des **ANs** angeschlossen werden müssen.

In die Kanalisation dürfen nur Abwässer gemäß der örtlichen Kanalsatzung geleitet werden. Diese kann beim **AG** bei Bedarf angefordert werden.

Verlegung, Instandhaltung, Umverlegen und Demontage der Abwasserprovisorien ist Aufgabe des **AN**. Die Trassierung bedarf Zustimmung des **AG**.

G.6 Funkgeräte

Funksprechgeräte bzw. Personenrufsysteme dürfen nur nach Absprache mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** eingesetzt werden.

G.7 Gerüste / Arbeitsbühnen

Gerüste müssen nach der Errichtung freigegeben werden. Der **AN** hat die Beendigung der Eigenbenutzung von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Abdeckungen dem **AG** rechtzeitig vorher zu melden. Der **AN** hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind vorzuhalten.

Vor der Verwendung hat der jeweilige **AN** arbeitstäglich das Gerüst durch eine befähigte Person zu prüfen und auf dem Gerüstschein zu dokumentieren.

Darüber hinaus hat jeder Benutzer ebenfalls den ordnungsgemäßen Zustand vor der jeweiligen Nutzung zu prüfen und ihn zu erhalten.

Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüstes durch eine befähigte Person des **AG** erfolgen.

Gesperpte und/oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Mit Anbringen des Prüfprotokolls, der Kennzeichnung und der allgemeinen Sicherheitshinweise ist das Gerüst für die Benutzung freigegeben.

G.8 Sozialräume und Unterkünfte

Die Unterbringung der Mannschaften in Tagesunterkünften liegt ausschließlich in der Verantwortung des **AN**. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen sowie Sanitäreinrichtungen im Bereich des Kontraktoren- und Parkplatzes im westlichen Teil des Betriebsgeländes.

Die Benutzung der Toiletten- und Waschräume der Kaue im Betriebs- und Sozialgebäude des RZR sowie Übernachtungen auf dem Betriebsgelände sind untersagt.

In Ausnahmefällen können je nach Verfügbarkeit **AN** mit etwa 4 bis 6 Mann nach vorheriger Anmeldung (mind. 5 Arbeitstage vor Bedarf) und Zustimmung durch den Ansprechpartner des **AG** die Sanitär- und Umkleibereiche der Westkaue nutzen.

Der **AN** ist verpflichtet, seine Belegschaft zur hygienischen Reinhaltung der Sanitärräume anzuhalten.

G.9 Stromversorgung

Der **AG** stellt für die Tätigkeiten des **AN** Stromversorgungen zur Verfügung. Die Standorte der Hauptstromverteiler werden jedem **AN** vor Auftragserteilung bekanntgegeben. An zur Verfügung gestellten Stromversorgung sind Änderungen durch die **AN** verboten. Notwendige Erweiterungen oder Änderungen werden ausschließlich von einer vom **AG** beauftragten Firma durchgeführt. Für den Anschluss der Tagesunterkünfte hat der **AN** die vorgegebenen Kabelwege und Anschlusspunkte einzuhalten.

Die vom **AN** beizustellenden Unterverteilungen und elektrischen Geräte sind von einer Elektrofachkraft bei der Erstinstallation auf der Arbeitsstelle und danach gemäß DGUV Vorschrift 3 wiederkehrend zu überprüfen und ggfs. nachzubessern. Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Für Drehstromanschlüsse sind nur CEE - Steckvorrichtungen einzusetzen. Alle Steckvorrichtungen sind mit dem Firmennamen dauerhaft zu kennzeichnen.

Baustromkabel einschl. aller Verlängerungen sowie aller Schweißleitungen sind sicher zu verlegen. Die Kabel müssen für die Verlegungsorte geeignet und zugelassen sein. Der Einbau von FI-Schaltern in Unterverteilungen ist Pflicht. Am Ende der Arbeitszeit müssen die elektrischen Zuleitungen am Unterverteiler abgetrennt werden.

G.10 Materiallieferung, -abholung und -lagerung

Der **AN** haftet für sachgemäße Anlieferung und Lagerung aller von ihm benötigten Materialien und Lieferteile bis zum Gefahrenübergang an den **AG**.

Alle Anlieferungen müssen wie folgt adressieren werden:

Post-/Paketsendungen	Empfänger XY c/o RZR Herten Im Emscherbruch 11 45699 Herten
----------------------	--

Expressgut	Empfänger XY c/o RZR Herten Im Emscherbruch 11 45699 Herten
------------	--

Bestimmungsbahnhof
44652 Herne

Materialien und Lieferteile sind dem Fortschritt der Arbeiten entsprechend anzuliefern. Die Anlieferungsart, der Anlieferungszeitpunkt und die Ablademöglichkeiten für Großteile sind im Vorfeld abzustimmen.

Anlieferungen müssen grundsätzlich innerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen. Sollen sie in begründeten Ausnahmefällen außerhalb der normalen Arbeitszeit erfolgen, so ist dies min. 24 Stunden vor Eingang der Lieferung anzuzeigen.

Werden wegen Nichtbeachtung vorstehender Auflagen Zwischenlagerungen außerhalb der Arbeitsstelle erforderlich, so hat der **AN** die Kosten hierfür selbst zu tragen.

Alle Verpackungsmaterialien von Liefergegenständen hat der **AN** umgehend in Abstimmung mit dem **AG** zu beseitigen. Die Möglichkeiten der innerbetrieblichen Sammlung und Verwertung von Abfällen sind auch hierbei auszuschöpfen (siehe Kap. J.1). Für den Leergutrückversand hat er auf seine Kosten und eigene Gefahr zu sorgen.

Ggf. sind ergänzende Regelungen zum Aufstellen von Containern auf dem Kontraktorenplatz und *innerhalb der Anlage* nach Freigabe der TA in Rücksprache mit den betroffenen Anlagenverantwortlichen der Betriebsbereiche zu treffen. Die entsprechende Übersicht (siehe **Anlage 14**) ist zur Kenntnis zu nehmen und gegenzuzeichnen wie auch die zugehörigen Übergabeprotokolle bei Aufstellung und Entfernung (siehe zu **G.1**).

G.11 Beschädigungen, Entfernen, Verbauen

Beschädigungen, unabgestimmtes Entfernen und Verbauen von Einrichtungen des **AG**, dazu gehören auch Messpunkte und Messstellen (z. B. Pegel), sind unverzüglich dem verantwortlichen Ansprechpartner des **AG** zu melden. Sie werden auf Kosten des Schadenverursachers beseitigt.

H. BRAND- UND EXPOSITIONSSCHUTZ

H.1 Offenes Feuer

Jede Art von offenem Feuer auf dem Betriebsgelände ohne gültige Arbeits- und Heißfreigabe ist verboten (siehe Kapitel F.2).

H.2 Löscheinrichtungen

Betrieblichen Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke, Feuerlöscher und Hinweisschilder müssen ständig zugänglich und betriebsbereit sein bzw. im ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Sie dürfen nicht zweckentfremdet oder zugestellt werden. Durch den **AN** aufgestellte Container sind mit entsprechenden Feuerlöschern auszustatten.

H.3 Brandmelder

Im Arbeitsbereich können ggf. Melder für eine automatische Brandüberwachung vorhanden sein. Da diese Melder bei Auslösung die Feuerwehr alarmieren, ist alles zu unterlassen, was zu Fehlalarmierungen führen kann (insbesondere Staubaufwirbeln und Dampfschwaden). Der **AG** behält sich vor, Kosten die durch eine Fehlalarmierung der Feuerwehr anfallen, an den **AN** weiterzureichen.

H.4 Explosionsschutz

H.4.1 Allgemeine Informationen

Innerhalb des Betriebsgeländes gilt ein gestufter Explosionsschutz. Vorrangig sind folgende Bestimmungen wie

- Rauchverbot
- Vermeidung offener, elektrischer und/oder chemischer Zündquellen

- die "Explosionsschutz-Richtlinien der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie" (DGUV Regel 113-001) zu beachten.
- Arbeitsfreigabeverfahren: zusätzliche Erlaubnis enge Räume und Behälter / Bereiche mit gefährlicher Atmosphäre erforderlich (siehe F.2.3)

H.4.2 Verhalten in Ex-Bereichen

In diesen Bereichen sind Zündquellen auszuschließen.

Für sämtliche Schneid-, Schweiß- oder sonstige Heiarbeiten ist auch hier die Heiarbeits-erlaubnis obligatorisch.

Soweit nicht gleichzeitig durch Freimessung der Ex-Bereich aufgehoben wird, ist die Nutzung von Mobiltelefonen, Fotoapparaten oder anderen elektronischen Betriebsmitteln in Ex-Bereichen untersagt. Das Mitfhren ist nur mglich, soweit ein Herunterfallen ausgeschlossen werden kann.

Kommunikationseinrichtungen (Freisprecheinrichtungen), die am Ohr befestigt werden, gehren nicht dazu und drfen nicht verwendet/mitgefhrt werden.

Ohne Freimessung muss Ex-geschtztes Werkzeug benutzt werden

H.4.3 Handleuchten

Handleuchten mssen schutzisoliert ausgefhrt sein oder ber Trenntrafos mit Kleinspannung betrieben werden. Dabei ist der Ex-Schutz in den besonders gekennzeichneten Bereichen zu beachten. Fr die Beleuchtung drfen nur Beleuchtungskrper verwendet werden, die fr die Anbringung auf brennbarem Untergrund zugelassen sind.

I. ORDNUNG UND SAUBERKEIT

I.1 Reinigung / Aufrumen

Jeder **AN** ist verpflichtet, seine Arbeitsstelle und Arbeitspltze sowie Unterknfte und sanitren Anlagen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Die Arbeitsstelle und die Arbeitspltze sind tglich zu reinigen. Mindestens einmal in der Woche sind Arbeitsstellen, Montagehilfs-, Lager- und Arbeitspltze vom **AN** aufzurumen und eine Grundreinigung durchzufhren. Es knnen weitere Manahmen angeordnet werden.

Nach Beendigung der Arbeiten auf einer Arbeitsstelle ist diese unverzglich zu rumen und ordnungsgem zu bergeben.

Der **AG** behlt sich vor, bei Missachtung dieser Regelung die Reinigung durch Dritte zu veranlassen und die Kosten hierfr dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

J. UMWELTSCHUTZ

J.1 Abflle

Dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ist unbedingt Folge zu leisten. Jeder **AN** ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall ordnungsgem zu beseitigen. Ggf. sind Abflle, die bei Montage- und Instandhaltungsarbeiten bzw. in Verbindung mit den erbrachten Dienstleistungen anfallen, durch den **AN** ggf. nach Absprache mit dem **AG** zu entsorgen. Die Entsorgung auf dem Betriebsgelnde des RZR oder damit in Verbindung stehende Reinigungsmanahmen sind nur mit einer entsprechenden Zustimmung mglich (im Umfang Standardbestellung enthalten).

Rückstände, die bei durch den **AG** beauftragte Reinigungsmaßnahmen anfallen, sind nach Absprache mit dem Anlagenverantwortlichen, durch den **AN** in die bereitgestellten Behälter aufzugeben und gemäß Absprache mit dem **AG** zu entsorgen.

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

Sonstige Abfälle wie bspw. Verpackungsabfälle sind getrennt zu lagern und entsprechend der gesetzlichen Forderungen zu verwerten oder zu beseitigen. So befinden sich beispielsweise auf dem Kontraktorenplatz Abfallcontainer für die getrennte Entsorgung dieser Abfälle. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sind vorrangig zu nutzen.

Je nach Menge des anfallenden Abfalls ist das Aufstellen von eigenen Müllcontainern nach Absprache mit dem **AG** möglich.

J.2 Boden- und Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

Anfallender Bodenaushub ist in Abstimmung mit dem **AG** zwischenzulagern und organoleptisch zu überprüfen.

Werden Kontaminationen festgestellt, ist darüber unverzüglich der Arbeitsschutzkoordinator zu informieren.

J.3 Energie- und Ressourcenschutz

Der **AN** ist aufgefordert, bei der Nutzung der vom **AG** zur Verfügung gestellten Energien und Medien wie Strom, Wasser etc. einfache Maßnahmen zur Verringerung der Ressourcenverbräuche zu ergreifen, soweit diese nicht der Erledigung der beauftragten Arbeiten entgegenstehen.

K. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Fremdfirma und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die sie über den **AG** oder über eines der anderen Unternehmen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag oder seiner Durchführung stehen, erhält.

Dies gilt nicht, wenn es sich um Informationen handelt, die allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind, der Fremdfirma und ihren Mitarbeitern bereits vor Vertragsabschluss bekannt waren, oder wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung einem Dritten mitzuteilen sind. Skizzen, Lagepläne und sonstige Unterlagen dürfen nur auftragsbezogen angefertigt werden und sind dem **AG** nach Auftragsende zurückzugeben. Das gilt auch für Datenträger.

Vertraulich zu behandelnde Informationen dürfen lediglich solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die direkt mit der Erfüllung des Auftrags betraut sind.

L. HAFTUNGSREGELUNGEN

L.1 Haftung durch Schäden bei Unfällen durch unbefugtes Betreten der Anlage

Die AGR BF übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlage entstehen.

L.2 Haftung bei Schäden oder Verlust von Privateigentum

Fremdfirmen bzw. deren Mitarbeiter und Subunternehmer sind verpflichtet, von ihnen mitgebrachtes Eigentum in geeigneter Weise zu sichern. Für den privaten Verlust von Geld, Schmuck und Wertsachen, soweit die betrieblich obliegenden Pflichten erfüllt sind, wird keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere auch für Fahrzeugschäden, soweit die Verkehrssicherungspflicht auf dem Werksgelände erfüllt ist.

M. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages für Fremdfirmen oder deren Mitarbeiter und Subunternehmer und deren Mitarbeiter ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Wirksamkeit die Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Betriebsordnung im Übrigen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich in der Betriebsordnung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine angemessene Regelung treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, soweit sie bei Abschluss der Betriebsordnung den Punkt bedacht hätten.

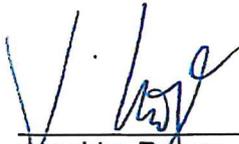
N. FREIGABE

**Für die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft
Ruhrggebiet mbH:**

**Für die AGR Betriebsführung
mbH:**

Herten, den _____

Herten, den 15.02.2022


Joachim Ronge


Dr. Susanne Raedeker


Jörg Schmidt

Für die RZR II Herten GmbH:

Herten, den 22.2.22


Stephan Kaiser


Waldemar Kirscht

O. ANLAGEN

- Anlage 1: SafetyCard RZR
- Anlage 2: Dauerausweise von Fremdfirmen
- Anlage 3: Erhalt von Chipkarten zur Zeiterfassung (FB BA7020-3)
- Anlage 4: Verpflichtung des ANs (FB BA7000-3)
- Anlage 5: Anmeldung und Bestätigung (FB BA7000-1)
- Anlage 6: Ein-/Durchfahrerlaubnis (FB BA7020-1)
- Anlage 7: Warenschein (FB BA7000-5)
- Anlage 8: Anmeldung von Arbeiten von Fremdfirmen außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit (FB BA7000-2)
- Anlage 9: Arbeitserlaubnis (FB AA2030-1)
- Anlage 10: Erlaubnisschein für Heißarbeiten (FB AA2030-2)
- Anlage 11: Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen oder Bereichen mit gefährlicher Atmosphäre (FB BA2035-1)
- Anlage 12: Last-Risk-Analyse (FB VA 2030-3)
- Anlage 13: Körper- und Atemschutzausrüstungen für unterschiedliche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im RZR Herten (Anlage 1 zu BA 2030)
- Anlage 14: Vereinbarung zur Überlassung einer Containerstellfläche

Anlage 1: SafetyCard RZR

Anlage 1: SafetyCard RZR

Arbeitssicherheit – Ich bin dabei!

Haben Sie Anregungen zu sicherheitsrelevanten Verbesserungen? Melden Sie diese gerne beim Betriebspersonal. Wir wünschen einen sicheren Aufenthalt.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzhinweise finden Sie unter www.agr.de.

AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten
www.agr.de



Stand: 09/2020

Verhalten im Gefahrenfall / Alarmordnung

Meldung an die Alarmzentrale

Ruhe bewahren!

Notruf absetzen:

Notruf-Nr. intern: -250
Notruf-Nr. extern: +492366 300-250
oder (im Brandfall) **Brandmelderknopf betätigen**

Unfall melden:

Wer meldet die Störung?
Wo ist es geschehen?
Was ist geschehen?
Wann ist es geschehen?
Wie viele Verletzte gibt es?
Warten auf Rückfragen!

Falls nötig Erste Hilfe leisten:

- Absicherung des Unfallortes
- Versorgung der Verletzten
- Anweisungen des Betriebspersonals beachten

Verhalten beim Gasalarm (NH₃, H₂S, PH₃, CO):

- Türen und Fenster schliessen
- Lüftung ausstellen
- Anweisungen des Betriebspersonals beachten

Verhalten im Brandfall:

- aus sicherer Position Löschversuch unternehmen
- evtl. für Rauchabzug sorgen
- über Fluchtwege durchgesagten Sammelplatz aufsuchen (siehe Lageplan)
- keine Aufzüge benutzen (Erststickerungsgefahr)
- Anweisungen des Betriebspersonals beachten

Sirenen-Alarmtöne

bei Gasalarm

Anlagenbereich verlassen
→ auf **Lautsprecherdurchsage** achten



bei Hausalarm

(Alarmierung Truppleute)
→ auf **Lautsprecherdurchsage** achten



bei lokalem Brandmeldealarm

→ **nächsten Sammelplatz aufsuchen!**
(siehe Lageplan)



Blieben Sie unbedingt auf den Sammelplätzen bis zur endgültigen Freigabe durch den Anlagenverantwortlichen.



SafetyCard Arbeitssicherheit – Ich bin dabei!

Abfallkraftwerk RZR Herten

Unsere Sicherheitskultur

Arbeitssicherheit – Ich bin dabei!

Wir, die Mitarbeiter/innen und Führungskräfte der AGR Gruppe am Standort RZR Herten, fördern und fordern ein sicherheitsbewusstes Arbeiten und Verhalten in unseren Anlagen. Wir erkennen den Wert von Sicherheit und Gesundheit für uns selbst, unsere Kunden und Partnerfirmen an und bekennen uns zu folgenden Grundregeln:

1. Wir übernehmen gemeinsam Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz.
2. Wir verstehen sicheres Arbeiten als Ausdruck der hohen Qualität unserer Leistung.
3. Wir halten die Sicherheitsregeln ein und schützen uns und andere.
4. Wir sind offen für Verbesserungen und entwickeln unsere Sicherheitskultur kontinuierlich weiter.
5. Wir kommunizieren Sicherheit an alle beteiligten Gruppen und Personen gleichermaßen.



Sicherheit im RZR Herten

Das Abfallkraftwerk RZR Herten ist ein wichtiger Standort für die sach- und fachgerechte Entsorgung von Abfällen und zugleich ein wichtiger Produktionsstandort für Strom und Fernwärme in unserer Region. Hier werden rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieabfälle thermisch behandelt.

Sicherheit genießt im RZR Herten den höchsten Stellenwert – beim Betrieb der Anlagen ebenso wie beim Umgang mit den angelieferten Abfällen.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Aufenthalt in unserer Industrieanlage die nachfolgenden Hinweise und Vorschriften.

Allgemeine Vorschriften

Für den Kfz-Verkehr gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige **Höchstgeschwindigkeit beträgt** auf dem gesamten Gelände **15 km/h**.



Ein **unbefugtes Betreten des RZR-Geländes ist nicht gestattet**. Es ist eine Ein- bzw. Durchfahrterlaubnis erforderlich. Den Anweisungen der Mitarbeiter der AGR oder der AGR Betriebsführung ist Folge zu leisten.



Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf dem gesamten Betriebsgelände **verboten**. Ausgenommen sind besonders gekennzeichnete umbaute Räume und Plätze. Auf dem gesamten Betriebsgelände herrscht **Alkohol- und Rauschmittelverbot**.



Personen mit Herzschrittmachern und aktiven medizinischen Implantaten dürfen die in dem Lageplan entsprechend gekennzeichnete Bereiche **nicht betreten**.



Die **Betriebsordnung ist zu beachten**.

- Im Anlagenbereich hinter der Waage ist das Tragen von **Helm und Warnweste Pflicht**.



- Den **Anweisungen der AGR-Mitarbeiter ist Folge zu leisten**.

Lieferanten

- Die **Einfahrt** in den Anlagenbereich **hinter der Waage ist für Abfallanlieferer erlaubt**.

- Die **Anweisungen** des Pförtners und des Personals sind zu **beachten**.

Gewerbliche und private Abfallanlieferer

- Die **Einfahrt** erfolgt ausschließlich **über die Waage**.

- Den **Anweisungen** des Waagenpersonals und der im Entladebereich tätigen Einweiser **ist Folge zu leisten**.

- Achten Sie stets auf **Ordnung und Sauberkeit**.

Besucher im RZR Herten

- Für eine Berechtigung zum Betreten des Anlagenbereiches ist es erforderlich, sich beim Pförtner zu melden und Ihre Ansprechperson zu benennen. Dort erhalten Sie einen **Besucherausweis** (bei Gruppen nur der Gruppenleiter), **den Sie sichtbar tragen sollten**. Der Besucherausweis berechtigt nicht zum Betreten des Anlagenbereiches! Sie benötigen die Begleitung eines befugten RZR-Mitarbeiters.

- Bei Führungen besteht die Pflicht zum **Tragen von Helm, Warnkleidung und in einigen Teilbereichen des Geländes Schutzbrille**. Diese Ausrüstung wird gestellt.

- Ein **Entfernen von der Besuchergruppe** oder ein **Verlassen der zugelassenen Besucherwege hat zu unterbleiben**.

- Tragen Sie **festes Schuhwerk** (keine offenen Schuhe oder Schuhe mit hohen Absätzen).

- Der **Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken ist im Anlagenbereich nicht gestattet**.

- **Foto-, Film- und Tonaufzeichnungen sind nur mit Genehmigung** seitens der AGR oder der AGR Betriebsführung zugelassen.

Arbeitssicherheit im Abfallkraftwerk RZR Herten

- Zum **Betreten des Anlagenbereiches** benötigen Sie die **Begleitung eines befugten RZR-Mitarbeiters oder eine spezielle Arbeitserlaubnis und die Einweisung über Ihren zuständigen Fachbauleiter**.

- Im Rahmen der **Arbeitsdurchführung** sind die **berufsgenossenschaftlichen Regelwerke** in Verbindung mit der **Betriebsordnung** und den in der Anlage befindlichen **Gebotskennzeichen zu beachten**.

- **Alle Arbeitsunfälle müssen in das Verbandbuch eingetragen werden**.

Bei Arbeiten im RZR Herten benutzen Sie je nach **Vorschrift Ihre persönliche Schutzausrüstung. Werkzeuge und persönliche Schutzausrüstung werden nicht von der AGR gestellt**.



- **Alle Absturzkanten, Bodenöffnungen, Baugruben, Gräben und Gerüste sind auf dem Betriebsgelände zu sichern**.

- **Auf dem Betriebsgelände dürfen nur sichere Verkehrswege** genutzt werden.

- **Betriebsfremde dürfen unsere Betriebs-einrichtungen nicht bedienen**.

- **Gefahrenbereiche** von Maschinen und Lasten **müssen gemieden werden** (Bauteile und Lasten sind gegen Umstürzen und Herabfallen zu sichern) und der **Arbeitsbereich muss aufgeräumt sein** (Vermeidung von Stolperstellen).

- **Der Arbeitsbereich muss gegen Brandgefahr gesichert sein**. Sicheres Arbeiten muss auch im Ex-Bereich gewährleistet sein (Freimessung, Ex-geschütztes Werkzeug/Betriebsmittel).

- Die Anschlagpunkte für die **persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz** müssen festgelegt sein.

- **Alle notwendigen Arbeitsmittel müssen vorhanden, geprüft und in einwandfreiem Zustand sein**.



Anlage 2: Dauerausweise von Fremdfirmen

Anlage 2: Dauerausweise für Fremdfirmen

Vorderseite	 <p>The front side of the sign features a blue background. At the top, there is an aerial photograph of an industrial facility. Below the photo, a yellow vertical bar on the left contains a white wrench icon. To the right of the wrench, the text reads "Dienstleistungsausweis zur Zeiterfassung" in black. Further right is the AGR GRUPE logo, which consists of the letters "AGR" in a bold, green, sans-serif font with a green circular graphic element, and the word "GRUPE" in a smaller, green, sans-serif font below it.</p>
Rückseite	 <p>The back side of the sign has a blue background. At the top left is the AGR GRUPE logo. To its right, the text "Ein Unternehmen für die metropoleruhr" is written in a smaller, black, sans-serif font. Below this, the main slogan "Arbeitssicherheit ist aktiver Gesundheitsschutz. Ich bin dabei." is centered in a bold, black, sans-serif font. The sign is framed by two horizontal green lines.</p>

Anlage 3: Erhalt von Chipkarten zur Zeiterfassung (FB BA7020-3)

 Standort RZR Herten	Erhalt von Chipkarten zur Zeiterfassung	FB BA7020_3	Änd. Stand 4	Änderungen
		Änd. Datum 01.12.2021		

Falls die Ausgabe der Chips über den zuständigen Bauleiter der Fremdfirma erfolgt, ist diese Bestätigung durch diesen an die Pforte weiterzuleiten.

FIRMA:	Name:
	Anschrift:
MITARBEITER:	Name, Vorname:

Empfangsbestätigung:

JA, ich habe die Codekarte / Chip mit der Nr. heute in Empfang genommen. Ich verpflichte mich, die Codekarte / Chip sorgfältig zu verwahren, sie nicht an Dritte weiterzugeben oder zur Benutzung zu überlassen, den Verlust oder die Beschädigung der Chipkarte unverzüglich an die AGR Betriebsführung GmbH (AGR BF) zu melden und nach der Nutzung an der Pforte wieder abzugeben.

Bei Verlust der Karte wird eine Gebühr in Höhe von 55,- €/Karte excl. MwSt. erhoben, die von der jeweils nächsten ausgestellten Rechnung meines, mit der Fremdleistung beauftragten Unternehmens einbehalten wird.

Datum / Unterschrift

.....

Einwilligungserklärung:

JA, ich bin, jederzeit widerruflich, damit einverstanden, daß meine Daten von AGR BF zum Zwecke der Zutrittskontrolle zum RZR Herten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.

Datum / Unterschrift

.....

Anlage 4: Verpflichtung des ANs (FB BA7000-3)

 Standort RZR Herten	Verpflichtung des Auftragnehmers	FB BA7000-3	
		Änd. Datum 01.12.2021	Änd. Stand 3

Firma: Best.-Nr.:

Straße: Auftr.-Nr.:

Ort:

Zuständiger Betriebs.-Ing. / Projektleiter / Meister:

Herr

geb. amin:

wohnhaft in

wird als verantwortlicher

eingesetzt und ist befähigt, die vertraglichen Arbeiten auszuführen.

Anzahl der Mitarbeiter:

Arbeiten im Bereich:

.....

.....

Ich, der Unterzeichnende, führe die vertraglichen Arbeiten auf dem Gelände der AGR durch.

Innerhalb meines Aufgabengebietes bin ich insbesondere für die Einhaltung der berufsgenossenschaftlichen Regelwerke sowie der gültigen Vorschriften und Gesetze verantwortlich.

Ich habe erhalten:

- Betriebsordnung der AGR (Teil 3)
- Anmeldeformular (umgehende Erledigung und Rückgabe erforderlich)
- Sicherheitseinweisung (ggf. Web-basiert)
- SafetyCard

Hiermit bestätige ich, dass ich die Betriebsordnung der AGR gelesen und verstanden habe. Ich werde meine Mitarbeiter gemäß den Vorgaben unterweisen und darauf achten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass ich für die Einweisung möglicher Subunternehmer verantwortlich bin.

....., den

.....

(Unterschrift)

Anlage 5: Anmeldung und Bestätigung (FB BA7000-1)

METROPOLE RUHR AGR GRUPPE Standort RZR Herten	Anmeldung und Bestätigung	FB BA7000-1	
		Änd. Datum 01.12.2021	Änd. Stand 3

Verteiler

- Projektleitung AGR BF
 Baustellenleitung
 Betriebliche Sicherheitsfachkraft AGR BF
 Anlagenverantwortlicher AGR BF
 Aussteller
 Technischer Einkauf



Die Anschrift ist vom Auftraggeber einzusetzen

Von der Fremdfirma auszufüllen

Firma		Anzahl der für diese Arbeiten ein- Gesetzten Arbeitnehmer	
PLZ	Ort	davon ausländische	unter 18 Jahren
Straße		Anzahl der weibl. Arb.-Kräfte	
Telefon		Werden auf der Baustelle Schweißarbeiten ausgeführt? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Zuständige Berufsgenossenschaft		Name des verantwortlichen Schweißing.-/Schweißfachmann	
Mitglieds-Nr.		Namen der von Ihnen benannten Sicherheitsfachkraft gem. ASIG, § 5 und des Sicherheitsbeauftragten gem. § 22 SGB VII	
Auftragsnummer AGR		Name Sicherheitsbeauftragter	
Art der auszuführenden Arbeiten		Wann wurde das Montagepersonal, besonders neu eingestellte Kräfte, auf diese Baustelle bezogen, in Arbeits- und Unfallschutz belehrt? Datum	
Beginn der Arbeiten	Voraussichtliche Dauer	Von der AGR BF habe Betriebsordnung ich erhalten <input type="checkbox"/>	
Dienstbeginn	Dienstende	Ich bestätige die Einhaltung der Vorschriften zur regelmäßigen Prüfung und deren Dokumentation der Baustromversorgung <input type="checkbox"/>	
Name der verantwortlichen Aufsichtsperson*			
Name des Vertreters			

Folgende Auflistungen sind ggf. beizufügen:

- Auflistung der auf der Baustelle eingesetzten Großgeräte (Kräne, Bagger, Schaufellader usw.) mit Zulassungs-Nr. bzw. TÜV-Vermerk.
- Auflistung der auf der Baustelle eingesetzten Schweiß-, Brenn- und Schleifgeräte einschließlich E-Schweißgeräte.
- Auflistung der auf der Baustelle eingesetzten Baustromverteilungen mit Angabe der letzten Prüfung.
- Auflistung der an den Bauwagen bzw. Baracken vorhandenen Feuerlöscher und das Datum der letzten Prüfung der Geräte.
- Auflistung des eingesetzten Personals einschließlich Leiharbeiter- und Subunternehmer-Personal unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Krankenversicherung und Firmen-zugehörigkeit.

Den Anweisungen der AGR BF Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

*Ein Wechsel des Arbeitsverantwortlichen, ist nur in Abstimmung mit dem verantwortlichen Ansprechpartner des AG möglich.

Hiermit bestätige ich, dass ich die Betriebsordnung der AGR für das RZR Herten gelesen und verstanden habe. Ich werde meine Mitarbeiter gemäß den Vorgaben unterweisen und darauf achten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Ich wurde auch darauf hingewiesen, dass ich für die Einweisung möglicher Subunternehmer verantwortlich bin. Für das ausführende Unternehmen wird rechtsverbindlich die Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

_____ Ort

_____ Datum

_____ Stempel u. Unterschrift

Vom Auftraggeber auszufüllen

Projektleiter AGR BF	Anlagenverantwortlicher AGR BF
Baustellenleitung	Betriebliche Sicherheitsfachkraft AGR BF
Bemerkungen	

Anlage 6: Ein-/Durchfahrerlaubnis (FB BA7020-1)

EIN-/DURCHFÄHRERLAUBNIS

FB BA7020-1
Stand 1.12.2021

(Bitte sichtbar ins Fahrzeug legen)

Nr.: _____

Der Besitzer der Einfahrerlaubnis erkennt die Regelungen zum Verhalten im RZR gem. Betriebsordnung an. Insbesondere hat er sich zu halten an:

- die StVO; im gesamten Gelände gilt eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 15 km/h
- das Rauchverbot auf dem Gelände
- das Tragen von Schutzhelmen auf dem Gelände
- die Anweisung des Betriebspersonals



Kennzeichen: _____

Name: _____ **Firma:** _____

Gültig bis: _____ **Handy Nr.:** _____

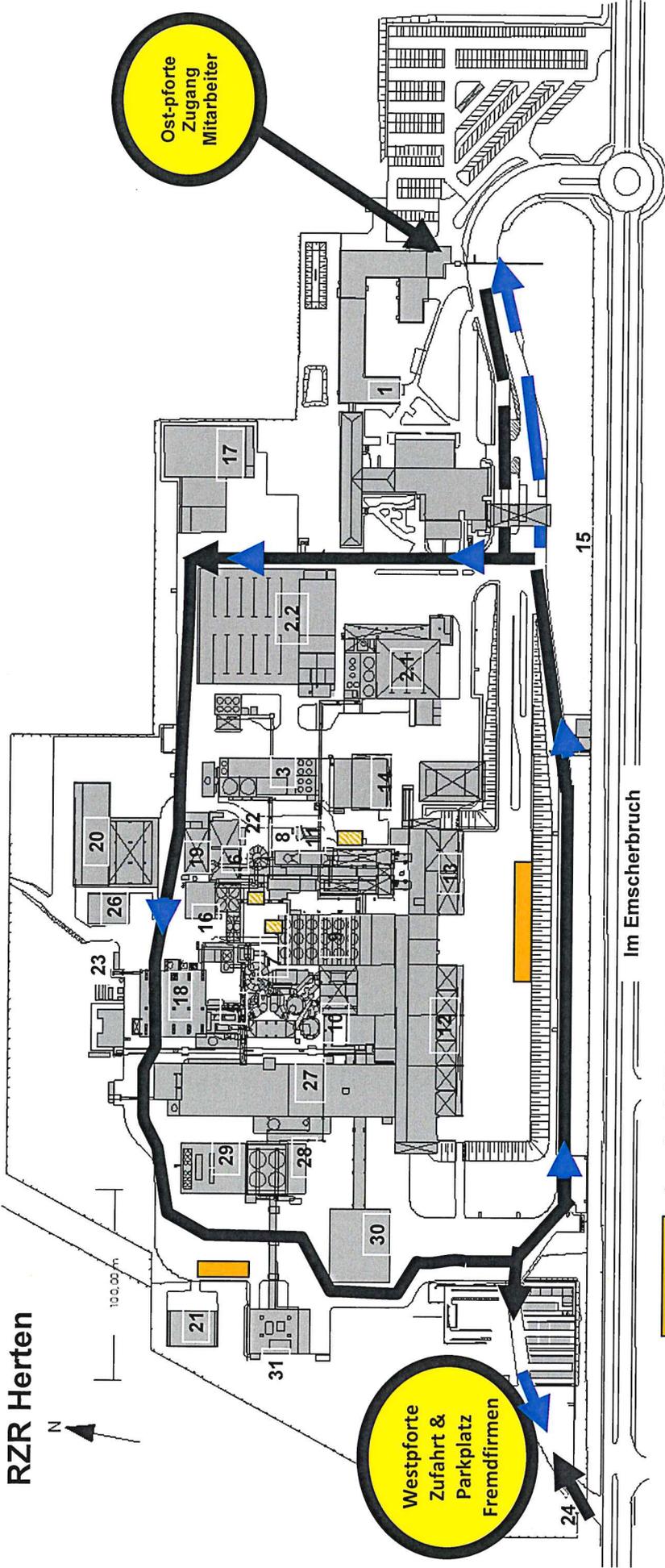
Einfahrt erforderlich: **Be-/Entladung von:** **Werkzeug []** **Geräte []** **Material []**
nur zur Durchfahrt []

Die Einfahrerlaubnis berechtigt nur zum Be- und Entladen von Geräten, Werkzeugen und Materialien. Das Parken in der Anlage ist nur in den ausgewiesenen Parkflächen (s.u.) oder, falls die Montage-/Dienstleistertätigkeiten unverhältnismäßig erschwert wären, auf den bezeichneten Stellflächen innerhalb der Anlage unter Beachtung der Rettungswege und Feuerwehraufstellflächen gestattet. Die **Durchfahrerlaubnis** berechtigt nur zum Parken auf dem Parkplatz im Bereich des Westtores (Parkplatz Fremdfirmen). Fahrzeuge, die falsch oder unerlaubt innerhalb des zentralen Anlagenbereiches parken, werden aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Fahrzeughalters **abgeschleppt**.

Datum **Unterschrift Fahrzeugführer**

Unterschrift Pfortner
nach Rücksprache mit Ansprechpartner AGR/AGR BF

RZR Herten



Westpforte
Zufahrt &
Parkplatz
Fremdfirmen

Ost-pforte
Zugang
Mitarbeiter

- 1 Betriebs- und Sozialgebäude
- 2.1 Faß- / Tanklager
- 2.2 Zwischenlager
- 3 Prozeßwasserbehandlung
- 4 Kühlwasser- Rückkühlung
- 6 Schlackeverladung IM
- 7 Kamin SM- Verbrennung
- 8 Kamin IM- Verbrennung
- 9 Energiezentrale 1
- 10 Siedlungsmüllverbrennung SM 1/2

- 11 Industrieabfallverbrennung
- 12 Haus- und Sperrmüllbunker
- 13 Industriemüllbunker
- 14 Krankenhausabfall- Lager
- 15 Waage
- 16 Rauchgasnachreinigung (HOK/FAK) IM 1
- 17 Magazin
- 18 Rauchgasnachreinigung (HOK/SCR) SM 1/2
- 19 Rauchgasnachreinigung (HOK/SCR) IM 2
- 20 Multifunktionsfläche

- 21 Steag Fernwärme
- 22 NH3- Lager IM
- 23 NH3- Lager SM
- 24 Westtor
- 25 Westkaue
- 26 Halle für Revisionsmaterial
- 27 Siedlungsmüllverbrennung SM 3/4
- 28 Energiezentrale 2
- 29 Schalthaus 2
- 30 Rostascheverladung SM
- 31 Enzergiezentrale 3

innerbetriebliche Parkplätze

Im Emscherbruch

Stellbereich für Fahrzeuge zur Montageunterstützung

Anlage 7: Warenschein (FB BA7000-5)

Warenschein

Dieser Schein dient zum Abgleich des ordnungsgemäßen Ein-/Ausgangs von Material an der RZR Pforte, soweit keine sonstigen ausreichenden Herkunftsnachweise vorliegen.

Name: _____

Firma: _____

KFZ-Kennzeichen: _____

Ist berechtigt, folgende Gegenstände einzuführen / auszuführen:

Bezeichnung	Stückzahl	Fabrikat	Typ-Nr.	Vermerk Pforte

Unterschrift Fahrer

Ansprechpartner AGR BF: _____ Telefon-Nr. Ansprechpartner AGR BF: _____

Foto: Ja Nein

Herten, den _____ / Uhrzeit: _____

Name des Freigebenden der AGR-BF

Unterschrift des Freigebenden AGR-BF

Anlage 8: Anmeldung von Arbeiten von Fremdfirmen außerhalb der dienstplanmäßigen Arbeitszeit (FB BA7000-2)

Änderungen

Bauvorhaben Auftragnehmer:.....
 Termin:.....
 Tätigkeit:.....
 Ausführende Firma:.....
 Arbeitsverantwortlicher (Auftragnehmer) :.....
 Arbeitszeit:.....
 Pausenzeit:.....

Mitarbeiter: Vor- und Zuname

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Mitarbeiter: Vor- und Zuname

7.
8.
9.
10.
11.
12.

Die beauftragte Firma bzw. das Montagepersonal ist mit der Betriebsordnung und den Gegebenheiten
 im RZR Herten vertraut. Vor Aufnahme der Arbeiten ist vom Arbeitsverantwortlichen beim
 Anlagenverantwortlichen eine Arbeitsfreigabe einzuholen.

Arbeitsverantwortlicher (Auftragnehmer) verantwortlicher Ansprechpartner (Auftraggeber)

Verteiler:
 verantwortlicher Ansprechpartner (Auftraggeber)
 Anlagenverantwortlicher
 Pforte

Anlage 9: Arbeitserlaubnis (FB AA2030-1)

Anlage 10: Erlaubnisschein für Heißarbeiten (FB AA2030-2)

Anlage 11: Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen oder Bereichen mit gefährlicher Atmosphäre (FB BA2035-1)

Anlage 12: Last-Risk-Analyse (FB VA 2030-3)

1. Arbeitsort (täglich vom Fachbauleiter auszufüllen bzw. anzumelden)

Techn. Platz/KKS:

KKS-Klartext:

Anlage:

Bereich:

Standort:

Ausführung durch: Ausf. Firma/Abtlg.:

anlagenverantwortliche Abteilung:

Grund und Art der Arbeiten:

- Wartung Kontrolle Reparatur Gerüsterstellung
 Montage Reinigung Durchstrahlungsprüfung
 Probebetrieb

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleifarbeiten

Klartext:

Fachbauleiter AGR BF fungiert als Koordinator gem. DGUV-V 1

Datum

Uhr

Unterschrift

Fachbauleiter AGR BF

Arbeitsverantwortlicher

2. Gefährdungsbeurteilung

- mechanische Gefährdung Absturzgefahr gefährliche/Bio-Stoffe, Medien Elektrogefahr
 elektromagnetische Felder Radioaktivität Lärm Hitze/heiße Flächen
 Kälte/Kalte Flächen Brandgefahr(1) Ex-Gefahr(2) enge Räume u. Behälter(2)
 Überdruckgefahr Überdruckgefahr

¹: Ausfüllen Erlaubnisschein für Heißenarbeiten

²: Ausfüllen Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen oder Bereichen mit gefährlicher Atmosphäre

Best. Anlagenverantwortlicher

2.1 Durchführung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen gegen:

Durchführung durch:

mechanische Gefährdung

- Sicherung/Entfernen herabfallender Teile (Arbeitsmittel, Flansche, Material, etc.)
 Verwendung Schutzgerüst/Decke
 Verwendung von geeigneten Lastaufnahmemitteln/Werkzeugen
 Absperren des Arbeits-/Gefahrenbereichs
 Abschränken bewegter/sich drehender Teile

Anl. Verantw. Arb.V

Stolper-/Absturzgefahr

- (Vor-)Reinigung
 Verwendung Arbeitsgerüst/-bühne
 Verwendung PSAGa (Auffanggurt & Verbindungsmittel mit Falldämpfer)
 Verwendung von Rückhaltesystem (Haltegurt mit Rückhaltesystem/Höhensicherungsgerät)

Gefährliche/Bio-Stoffe, Medien

- Gefährliche Medien:
 System entleert/ gespült/ drucklos Spülmedium: _____
 Armaturen sichern und kennzeichnen
 Staubbindende Maßnahmen
 Medium absaugen
 Freimessung erforderlich (Erlaubnisschein Behälter/gefährliche Atmosphäre ausfüllen!)
 Mitführen Gaswarngerät bei Kontrolltätigkeiten (keine Instandhaltung):
 explosionsfähige Atmosphäre Phosphin PH3 (</= 0,1 ppm)
 Kohlenmonoxid CO (</= 30 ppm)

Elektrische Gefährdung

- Umsetzung elektr. Freischaltung (siehe Freischaltschritt)
 Schutz gegen direktes Berühren
 Kleinspannung, Trenntrafo verwenden

Elektromagnetische Felder

- Abschränken / Verriegelung
 Kein Einsatz von Personen mit Herzschrittmacher

Radioaktivität

- Absperren des Arbeits-/Gefahrenbereichs Radius Absperrung [m]: _____
 Sicherungsposten (Name): _____
 Dosierleistung nach Freischaltung: _____ Aktivität: _____

Best. Anlagenverantwortlicher

<p>Hitze/Kälte</p> <p><input type="checkbox"/> Isolierung, Abschränken <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Reduzierung der Einsatzzeiten <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> Raumtemp. < 50 °C <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p>Sonstige Maßnahmen / Kompensation bei Probe-/Notbetrieb oder Alleinarbeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Alleinarbeit verboten !</p> <p><input type="checkbox"/> Sicherheitsposten / Brandwache Name:</p> <p><input type="checkbox"/> Feuerlöschgerät Löschmittel:</p> <p><input type="checkbox"/> Spezielle Einweisung in Fluchtwege und Sammelpunkte erforderlich <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> <input style="width: 400px; height: 20px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> <input style="width: 400px; height: 20px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p> <p><input type="checkbox"/> <input style="width: 400px; height: 20px;" type="text"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>			Best. Anlagenverantwortlicher
<p>Festlegen der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen</p> <p>Persönliche Schutzausrüstung</p> <p><input type="checkbox"/> Atemschutz <input type="checkbox"/> benutzen <input type="checkbox"/> bereithalten</p> <p style="margin-left: 40px;">Maskentyp: <input type="checkbox"/> Vollmaske <input type="checkbox"/> P3-Staubmaske <input type="checkbox"/> Gebläse-Atemschutz</p> <p style="margin-left: 40px;">Filtertyp: <input type="checkbox"/> ABEK-HgP3-Filter <input type="checkbox"/> P3-Filter <input type="checkbox"/> CO-Filter (max. 30 Min. Tragezeit)</p> <p style="margin-left: 40px;"><input type="checkbox"/> K (NH3) <input type="checkbox"/> sonstige Filter: _____</p> <p style="margin-left: 20px;">umluftunabhängig <input type="checkbox"/> Pressluftatmer <input type="checkbox"/> Schlauchgerät</p> <p><input type="checkbox"/> Gehörschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Körperschutz</p> <p style="margin-left: 20px;">Staubschutz: <input type="checkbox"/> Anzug (weiß) <input type="checkbox"/> Anzug (blau - schwer entflammbar)</p> <p style="margin-left: 20px;">Chemikalienschutz: <input type="checkbox"/> Chemieschutzanzug (gelb) <input type="checkbox"/> umluftunabhängiger CSA</p> <p style="margin-left: 20px;">Hitzeschutz: <input type="checkbox"/> Hitzeschutzanzug <input type="checkbox"/> Flamm-/Feuerschutzanzug (Nomex)</p> <p><input type="checkbox"/> Augenschutz <input type="checkbox"/> Schutzbrille <input type="checkbox"/> Korbbrille <input type="checkbox"/> Visier</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Schweißschutz</p> <p><input type="checkbox"/> Handschutz <input type="checkbox"/> Chemikalienschutzhandschuh <input type="checkbox"/> Kälteschutzhandschuh</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> Hitzeschutzhandschuh <input type="checkbox"/> Schnitt-/Stichschutzhandschuh</p> <p><input type="checkbox"/> zusätzlicher Fußschutz <input type="checkbox"/> Gummistiefel <input type="checkbox"/> Einwegüberschuhe</p>			Best. Anlagenverantwortlicher

3. Freischaltungen/Freigaben (vom Anlagenverantwortlichen anzuweisen, Einzelschritte siehe Beiblatt)				
<input type="checkbox"/>	freigeschaltet, elektrotechnisch			Schaltberecht. Fachkr.
<input type="checkbox"/>	freigeschaltet, leittechnisch			Schaltberecht. Fachkr.
<input type="checkbox"/>	freigeschaltet, mechanisch			Anlagenverantwortlicher
<input type="checkbox"/>	freigeschaltet, verfahrenstechnisch			Anlagenverantwortlicher
<input type="checkbox"/>	freigeschaltet, brandmeldetechnisch			Brandmeister
<input type="checkbox"/>	freigegeben, Strahlenschutz	Dosisleistung nach Freischaltung		Strahlensch.-Bea. d. Fremdfirma
	Nuklid:	Aktivität:	Radius Absperrung:	
<input type="checkbox"/>	freigegeben, leittechnisch			Schaltberecht. Fachkr.
<input type="checkbox"/>	freigegeben, Gerüst			befähigte Person (Besteller)
Dezierte Freischaltsschritte mit Frei- und Zuschaltungsanforderungen siehe separates Formblatt: "Freischaltsschritte"				
4. Arbeitsfreigabe				Anlagenverantwortlicher
Die Arbeitslaubnis ist gültig bis einschließlich:				
5. Sicherheitsbelehrung				Notruf: 02366/300-250
Ich bin davon unterrichtet, daß im RZR Hertzen bei allen Arbeiten und im besonderen in den brand- und explosionsgefährdeten Bereichen unter anderem folgende Vorschriften beachtet werden müssen:				
1. Das einschlägige Regelwerk der Berufsgenossenschaften (BGV/DGUV - allgemeine Anweisungen, aktuelle Ausgaben)				
2. Die Betriebsanweisungen 2041 (Arbeiten in Ex-Bereichen) und 2022 (Schweißen, Schneiden, und verwandte Verfahren)				
3. Die Regeln zum Explosionsschutz (BGR 104/DGUV Regel 113-001)				
4. Die Verordnung über elektrische Anlagen und explosionsgefährdete Räume (nach VDE 0105, neueste Ausgabe)				
Des weiteren bin ich davon unterrichtet, dass die Arbeiten entsprechend der Bedienungsanleitungen des Herstellers und des technischen Betriebshandbuchs durchzuführen sind. Arbeitsnachweise von ausführenden Firmen können nur nach Befolgung und Rückgabe dieser Arbeitslaubnis berücksichtigt werden.				
Arbeitsübernahme nach Sicherheitsbelehrung		Last Risk Analyse		Arbeitsverantwortlicher
Arbeitsverantwortlicher:				
6. Arbeitsende		Arbeitsplatz wurde sauber verlassen		Arbeitsverantwortlicher
Arbeitsverantwortlicher:				
7. Abnahme der Leistungen		Bestätigung, dass die erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.		Fachbauleiter/Stellvertreter
8. Freischaltung kann aufgehoben werden (nach Anweisung Anlagenverantwortlicher)				Anlagenverantwortlicher
9. Zuschaltung erfolgt (siehe Beiblatt)				Schaltberecht. Fachkraft
<input type="checkbox"/>	elektrotechnisch			
<input type="checkbox"/>	leittechnisch			Schaltberecht. Fachkr.
<input type="checkbox"/>	mechanisch			Anlagenverantwortlicher
<input type="checkbox"/>	verfahrenstechnisch			Anlagenverantwortlicher
<input type="checkbox"/>	brandmeldetechnisch			Brandmeister
<input type="checkbox"/>	Strahlenschutz			Strahlensch.-Bea. d. Fremdfirma
10. Betriebsbereitschaft festgestellt				Anlagenverantwortlicher
Anlagenverantwortlicher				

Erlaubnisschein für Heiarbeiten

Nr.

Datum:

zugehrige Arbeitserlaubnis-Nr.

1. Arbeitsort (tglich vom Fachbauleiter auszufllen bzw. anzumelden)

Techn. Platz/KKS:

KKS-Klartext:

Standort:

2. Arbeitsauftrag (z. B. Flansch anschweien)

Klartext:

3. Art der Arbeit

- Schweien Schneiden Lten Auftauen Trennschleifen

4. Sicherheitsvorkehrungen or Beginn der Arbeiten

- Entfernen smtlicher brennbarer Gegenstnde und Stoffe im Umkreis von _____ Metern und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Rumen
- Abdecken der gefhrdeten brennbaren Gegenstnde, z.B. Holzbalken, Holzwnde, und -fubden
- Abdichten der ffnungen, Fugen Ritzen und sonstiger Durchlsse mit nicht brennbarem Material
- Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen
- Beseitigen der Explosionsgefahr in Behltern und Rohrleitungen
- Bereitstellen einer Feuerwache mit gefllten Wassereimern, Feuerlscher oder angeschlossenem Schlauch

5. Trennarbeiten an Rohrleitungen

Medium im Normalbetrieb:

Kennzeichnung der Trennstelle(n) erfolgt durch: Absperrband Markierungsspray

Einweisung vor Ort erfolgt durch (Name Anlagenverantwortlicher/Vertr-): _____

Bei Rohrleitungen, die einen der folgenden Betriebsparameter aufweisen:

- Temperatur des Mediums > 50 °C oder
- gefhrliches Medium (Gefahrstoff) oder
- Druck > 4 bar

Dokumentation Erst-/Wiederanschnitt vor Ort:

Name	Unterschrift	Datum/Zeit

hat der Anlagenverantwortliche oder sein Vertreter den korrekten Anschnitt als auch den Wiederanschnitt bei Unterbrechung der Baustelle mit Entfernen des Arbeitsverantwortlichen persnlich zu berwachen und dieses auf dem vor Ort befindlichen Heifreigabeformular zu dokumentieren.

5. Brandwache

whrend der Arbeit: Name:

voraussichtl. Dauer der Arbeiten:

nach Beendigung der Arbeit: Name:

6. Alarmierung

Standort des nchstgelegenen Brandmelders:

Standort des nchstgelegenen Telefons:

Notruf-Nummer: 02366- 300 250

7. Lschgert, -mittel

- Feuerlscher mit: Wasser CO2 Schaum Pulver
- gefllter Wassereimer angeschlossener Wasserschlauch

8. Erlaubnis

Die aufgefhrten Sicherheitsmanahmen sind auszufhren.
Das Regelwerk der Berufsgenossenschaften (DGUV-V 1 §§ 43, 44 sowie DGUV-R 100-500 Kapitel 2.26) und die Landesverordnung zur Verhtung von Brnden und die Sicherheitsmanahmen der Versicherer sind zu beachten.

Datum Unterschrift des Anlagenverantwortlichen oder dessen Vertreter

Unterschrift des Arbeitsverantwortlichen

Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen oder Bereichen mit gefährlicher Atmosphäre

Nr.: _____

Datum: _____

zugehörige Arbeiterlaubnis-Nr. _____

1. Arbeitsort

Techn. Platz/KKS: _____

KKS-Klartext: _____

Standort: _____

2. Zustand Befahrraum

gespült

Spülmedium: Wasser

Stickstoff

Heizöl

o-Dichlorbenzol

gereinigt

entleert

sonstiges Medium _____

3. Freimessen

Freimessung erforderlich.

Freimessung durch BP: _____

Abfallmanagement

Brandmeister

Produktion

Übersicht "Matrix erforderl. Freimessungen"

sonstige befähigte Person Firma: _____

Name der befähigten Person: _____

Freimessung vor Beginn der Arbeiten

regelmäßige Einzelmessung - Messintervall: alle _____

Minute(n) oder nach Vorgabe: _____

kontinuierliche Messung

Ort der Messstelle

(Behälter-)Kopf/Decke

(Behälter-)Boden

Arbeitsebene

sonstiger Bereich: _____

Zu bestimmende Komponente(n):

Sauerstoff O2 (≥ 19,5 Vol.-%)

Kohlendioxid CO2 (≤ 0,5 Vol.-%; 5000 ppm)

Phosphin PH3 (≤ 0,1 ppm)

Schwefelwasserstoff H2S (≤ 5 ppm)

Kohlenmonoxid CO (≤ 30 ppm)

Ammoniak NH3 (≤ 20 ppm)

explosive Atmosphäre

sonstige Stoffe _____

Grenzwert: _____

Messprotokoll:

	Datum	Uhrzeit	O2 [Volumen- prozent]	CO2 [Volumen- prozent]	PH3 [ppm]	CO [ppm]	Ex [Prozent UEG]	sonstige:	Unterschrift BP (EM) bzw. UP (KM)
EM									
KM									
KM									
KM									
KM									

EM = Erstmeldung; KM = Kontrollmessung; BP = befähigte Person; UP = unterwiesene Person; UEG = untere Explosionsgrenze

Zu verwendendes Prüf-/Warngerät:

Ex-Warngerät

O2 Warngerät

Kombinationsgerät

gesondertes Gas Warngerät

Prüfröhrchen

Unterweisung durch Brandschutz in das Gerät erfolgt

Unterschrift Brandschutz: _____

Name Geräteempfänger (unterwiesene Person) _____

Unterschrift Geräteempfänger: _____

4. Belüftung

natürliche Belüftung

technische Belüftung

Installationsort:

(Behälter-)Kopf/Decke

(Behälter-)Boden

(Behälter-)Seite/Arbeitsebene

sonstiger: _____

5. Ex-Schutz

Inertisierung

Mittelschaum-Teppich

Absaugen, Anfeuchten, Abdecken brennbarer Stoffe

Verwendung ex-geschützter Geräte

Abdichten der Emissionsquelle

Potentialausgleich

Vermeidung/Kühlung heißer Oberflächen

6. Arbeiten mit Absturzgefährdung und besonderen Rettungsmaßnahmen

Verwendung von:

PSAGA (PSA gegen Absturz)

Rückhaltesystem

Sicherungsposten

Anschlagpunkt

Dreibein

Gerüst (nur soweit vom Errichter geprüft und bestätigt)

geprüfter Anschlagpunkt

Stahlträger mit Kantenschutz

Rettungskonzept:

Rettungsgerät

Rettungstrage

Erreichbarkeit Gerüstbauer gewährt.

Sicherungsposten

Kommunikation: Sicht

Funk

Leine

Name Sicherungsposten: _____

Unterschrift Sicherungsposten _____

Anlagenverantwortlicher: _____

Anlage:		Datum:	
Bereich:			
Arbeitsort:			
Gesellsch. / Firma:	Arbeitsverantwortlicher:		
Arbeitsauftrag-Nr.:	Arbeitserlaubnis-Nr.:		
Wenn Nein angekreuzt, dann Begründung, warum nicht notwendig oder Ersatzschutzmaßnahmen beschreiben.		Alles o.k.	
Sind die Freigabebescheine vorhanden und korrekt ausgefüllt?		Ja, bzw. entfällt:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Ist der Arbeitsbereich frei von brennbarem Material? Ist ausgeschlossen, dass etwas in Brand geraten kann?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Ist die Gefährdung anderer Personen durch die Tätigkeit ausgeschlossen?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Ist mein Arbeitsbereich und/oder Gefahrenbereich ohne Absperrung sicher?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Sind die Anschlagpunkte für die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz festgelegt?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Sind alle notwendigen Arbeitsmittel vorhanden, geprüft und in Ordnung?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Ist der Arbeitsort frei von Mängeln?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Ist der Arbeitsbereich aufgeräumt und werden z.B. Stolperstellen beseitigt?		Ja:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Sind ggf. Arbeitsleistungen mit anderen Gewerken koordiniert?		Ja, bzw. entfällt:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Sind an meinem Arbeitsbereich Hinweise auf gefährliche Stoffe vorhanden (Piktogramme, Betriebsanweisungen) oder ungewöhnliche Gerüche wahrnehmbar und meine PSA darauf abgestimmt?		Ja, bzw. entfällt:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Sind an meinem Arbeitsbereich Hinweise auf gefährliche Stoffe vorhanden, und ist deren Austritt verhindert?		Ja, bzw. entfällt:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Liegt der Arbeitsort im Ex-Bereich und ist sicheres Arbeiten gewährleistet (Freimessung, Ex-geschütztes Werkzeug)?		Ja, bzw. entfällt:	
Nein: <input type="checkbox"/> Begründung:		<input type="checkbox"/>	
Weitere Hinweise/ Festlegungen/ Schutzmaßnahmen:			
<p>Bei mehrtägig gültigen Freigaben/Arbeiten ist die vorhandene Last-Risk-Analyse arbeitstäglich auf Aktualität hin durch den Arbeitsverantwortlichen zu prüfen. Werden Änderungen der Arbeitsbedingungen mit neu auftretenden Gefährdungen festgestellt, ist die Last-Risk-Analyse zu erneuern und ggf. Rücksprache mit dem Schichtleiter zu nehmen.</p>			

		Last-Risk-Analyse - Sicherheit vor Arbeitsbeginn		FB VA2030-3	Seite 2/2
Anlage:				Datum:	
Bereich:					
Arbeitsort:					
Gesellsch. / Firma:				Arbeitsverantwortlicher:	
Arbeitsauftrag-Nr.:				Arbeitserlaubnis-Nr.:	
Teilnehmer an der durchzuführenden Arbeit:					
Nr.	Name	Vorname	Unterschrift		
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
Bemerkungen:					

Anlage 13: Körper- und Atemschutzausrüstungen für unterschiedliche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im RZR Herten (Anlage 1 zu BA 2030)

Änderungen

Körper- und Atemschutzausrüstungen für unterschiedliche Arbeitsbereiche und Tätigkeiten im RZR Herten

Bei erteilter Arbeitsfreigabe ist die dort definierte persönliche Schutzausrüstung zu beachten. Können **zusätzliche** Gefahrstoffeinflüsse nicht ausgeschlossen werden, sind die Vorgaben an die persönliche Schutzausrüstung der ausgehängten Betriebsanweisungen gemäß § 14 GefStoffV oder die in der unten befindlichen Tabelle aufgeführten jeweiligen Maßnahmen für den ungereinigten Anlagenzustand zu berücksichtigen.

Konkretisierung der persönlichen Schutzausrüstung			
Chemikalien- Schutzhandschuhe		Nitril-Chemikalienschutzhandschuh Empfohlen: Typ Ansell Solvex®	
Chemikalien-Hitzeschutzhandschuhe		bis min. 150°C Empfohlen: Typ Ansell Alpha Tec® 62-401	
Einweg-Staubschutzanzug		Kat III Typ 5,6	
Einweg-Chemikalienschutzanzug		Kat III Typ 3,4,5,6	
Schutzbrille		min. EN 166	
Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmbereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.	
A Allgemeinteil			
1.	Schmutzwasserkanalsystem	Grundsätzlich:	Chemikalien- Schutzhandschuhe
a)	Begehung	Zusätzlich:	Freimessung O ₂ /CO ₂ erforderlich;
b)	Wartungs-/Arbeiten im Kanalsystem Probenahmeapparat / Qualitätsmessgerät	Zusätzlich:	Freimessung O ₂ /CO ₂ erforderlich; FFP3-Maske
2.	Stickstoffanlage Tiefkalte Gase, Stickstoff flüssig	Grundsätzlich:	Kälteschutzhandschuhe, Schutzbrille, Kälteschutzkleidung
a)	Bei Störungen mit Austritt von tiefkalten Gasen oder große Nebelwolke	Zusätzlich:	umluftunabhängiger Atemschutz
B SM-Linien 1 bis 4			
1.	SM-Bunker	Grundsätzlich:	Handschuhe
a)	Anlieferung (Ebene 6,00 m)		FFP3-Maske, Warnschutzkleidung, Schutzbrille
b)	Begehung Trichterebene (Ebene 20,8 m)	Grundsätzlich:	FFP3-Maske, Einweg-Staubschutzanzug, Schutzbrille
c)	Reinigungs-/ Wartungsarbeiten	Zusätzlich:	FFP3-Maske, Schutzbrille, Einweg- Staubschutzanzug
d)	Bunkerbefahrung	Zusätzlich:	Umluftunabhängiger Atemschutz alternativ: Mitführen O ₂ /CO ₂ -Gaswarngerät + Vollmaske mit Filter ABEK2P3, Einweg- Chemikalienschutzanzug, Gummistiefel
e)	Rostaschefflachbunker	Zusätzlich	Schutzbrille bei Arbeiten in Schüttbereichen, Warnschutzkleidung
2.	Kessel, Rost, E-Filter, RG-Kanäle	Grundsätzlich:	Handschuhe, Schutzbrille
a)	Innenbefahrung verschmutzter Zustand Einrüstung + Reinigungsarbeiten	Zusätzlich:	Vollmaske mit Filter P3 oder umluftunabhängiger Atemschutz, Einweg-Chemikalienschutzanzug
b)	Nachreinigung + Reparaturarbeiten	Zusätzlich:	FFP3-Maske, Einweg-Staubschutzanzug
c)	Innenbefahrung gereinigter Zustand	Zusätzlich:	FFP3-Maske

Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmbereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.	
3.	Reaktionssalz- und Zyklonascheverladung	Grundsätzlich: Handschuhe	
a)	Innenbefahrung oder bei Störungen mit hoher Staubentwicklung	Zusätzlich:	Vollmaske mit Filter P3, Einweg-Staubschutzanzug
b)	Reparatur + Rangierarbeiten	Zusätzlich:	FFP3-Maske, Schutzbrille
4.	Sprühtrockner	Grundsätzlich Handschuhe	
a)	Innenbefahrung verschmutzter Zustand Einrüstung + Reinigungsarbeiten	Zusätzlich:	Vollmaske mit Filter P3 oder umluftunabhängiger Atemschutz, Einweg-Chemikalienschutzanzug
b)	Nachreinigung + Reparaturarbeiten	Zusätzlich	FFP3-Maske, Einweg-Staubschutzanzug, Schutzbrille
c)	Innenbefahrung gereinigter Zustand	Zusätzlich	FFP3-Maske, Einweg-Staubschutzanzug, Schutzbrille
5	Kamin	Grundsätzlich	
a)	Innen	Zusätzlich	Sicherheitseinrichtung mit Sicherheitsgurt, Sprechfunkverbindung
b)	95 m Ebene Einzelfreigabe nach Gefährdungsbeurteilung der Rauchgasfahne	Zusätzlich	Sicherheitseinrichtung mit Sicherheitsgurt, Sprechfunkverbindung, CO-Messgerät, umluftunabhängiger Atemschutz
C	IM-Linien 1 + 2		
1.	IM Bunker	Grundsätzlich: Chemikalienschutz-Handschuhe	
a)	Anlieferung (Ebene 6,00 m)	Zusätzlich:	FFP3-Maske
		bei Bedarf (Anordnung Abfallannahme)	Vollmaske mit Filter AB2P3, Einweg-Chemikalienschutzanzug
		:	
b)	Bunkerbefahrung	Zusätzlich:	umluftunabhängiger Atemschutz, Einweg-Chemikalienschutzanzug, Gummistiefel
c)	Trichter und Bunkermüllvorbehandlung (Ebene 20,8 m)	Zusätzlich:	Einweg-Chemikalienschutzanzug, Vollmaske mit ABEK2P3-Filter
d)	Bunkermüllvorbehandlung Befahrung/Reparatur im gereinigten Zustand	Zusätzlich:	Einweg-Staubschutzanzug, Vollmaske mit Filter AB2P3

Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmbereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.
2.	16,70 m Ebene	Grundsätzlich: Handschuhe
a)	Bunkermüllvorbehandlung	
a) 1	Bunkermüllvorbehandlung Befahrung/Reparatur im gereinigten Zustand	Zusätzlich: Einweg-Staubschutzanzug, Vollmaske AB2P3
a) 2	Bunkermüllvorbehandlung ungereinigt und geöffnet (Austrag von Unzerkleinerbaren)	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Chemikalienschutzhandschuhe, Atemschutz nach Vorgabe Abfallannahme
b)	Kastenbeschicker	
b) 1	Kastenbeschicker Befahrung/Reparatur im gereinigten Zustand	Vollmaske mit Filter AB2P3, Einweg-Staubschutzanzug,
b) 2	Kastenbeschicker ungereinigt und geöffnet	Vollmaske mit Filter AB2P3, Chemikalienschutzhandschuhe, Einweg-Chemikalienschutzanzug
3.	Kessel, Nachbrennkammer, Rauchgaskanäle	Grundsätzlich: Handschuhe
a)	Innenbefahrung verschmutzter Zustand Einrüstung + Reinigungsarbeiten	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter P3, Einweg-Chemikalienschutzanzug
b)	Innenbefahrung gereinigter Zustand Nachreinigung + Reparaturarbeiten	Zusätzlich: FFP3-Maske, Schutzbrille
c)	Ein- und Ausbau der Abschmelzlanze in der NBK sowie Beobachten der Flamme bzw. Arbeiten am Plattenband/Schlackeband	Zusätzlich: Nomex-Flammenschutzkleidung, Flammenschutzhaube, Feuerwehrhelm Typ Dräger Supra. Alternative: Alu-Hitzeschutzkleidung
4.	Flugstaubverladung	Grundsätzlich: Handschuhe
a)	Innenbefahrung oder bei Störungen mit hoher Staubentwicklung	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter P3, Einweg-Staubschutzanzug
b)	Reparatur + Rangierarbeiten	Zusätzlich: FFP3-Maske, Schutzbrille

Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.
5.	Großes Tanklager, Kleines Tanklager	Grundsätzlich: Handschuhe, Schutzbrille
a)	Tanks: Innenbefahrung bei Störungen/Kontrollen oder zur Reinigung	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Chemikalienschutzhandschuhe, Gummistiefel, umluftunabhängiger Atemschutz
b)	Innenbefahrung zur Reparatur/Kontrolle nach Reinigung	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Bei Bedarf: Vollmaske mit Filter AB2P3 bzw. nach Freigabe und Vorgabe durch die Abteilung Abfallannahme,
c)	bei Störung Gasabzugsanlagen und Reinigung Siebkörbe	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Vollmaske mit Filter AB2P3
d)	Keller Kleines Tanklager: Reinigung des Auffangraumes und der Aggregate, Reparaturarbeiten	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter AB2P3, Chemikalienschutzhandschuhe, Gummistiefel, Einweg-Chemikalienschutzanzug
f)	Begehung des Auffangraumes im gereinigten Zustand	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter AB2P3
g)	Sonderchargenstation: Betrieb, Reinigung, Reparaturarbeiten	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Chemikalienschutzhandschuhe, Vollmaske mit Filter ABEK2P3
h)	Arbeiten am sich in Betrieb befindlichem HFA-System:	Zusätzlich: Gesichtsvision, Einweg-Chemikalienschutzanzug in Kombination mit flammenhemmender oder Multinorm-Arbeitskleidung, Chemikalienschutzhandschuhe
i)	Grube Tank 34 (Großes Tanklager): Reinigung des Auffangraumes und der Aggregate, Reparaturarbeiten	Zusätzlich: Freimessung für O ₂ /CO ₂ erforderlich; Vollmaske mit Filter AB2P3, Chemikalienschutzhandschuhe, Gummistiefel, Einweg-Chemikalienschutzanzug
j)	Begehung des Auffangraumes im gereinigten Zustand	Zusätzlich: Freimessung für O ₂ /CO ₂ erforderlich; Schutzbrille
6.	Monochargenstation	Grundsätzlich: Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzbrille
a)	Betrieb, Reinigung des Auffangraumes und der Aggregate, Reparaturarbeiten	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Vollmaske mit Filter ABEKP3
7.	Krankenhausmüll Annahme + Verladung	Grundsätzlich: Chemikalienschutzhandschuhe
a)	Störungen, defekte Gebinde	Zusätzlich: Einweg-Chemikalienschutzanzug, Vollmaske mit Filter AB2P3
8.	Fasslager I & II	Grundsätzlich: Handschuhe
a)	Annahme, Einlagerung + Probenahme	Zusätzlich: Gummischürze- je nach Abfallart, Schutzbrille, Vollmaske mit Filter ABEK2P3 bereit halten
b)	Störungen, defekte Gebinde	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter ABEK2P3, Einweg-Chemikalienschutzanzug Hinweise auf Verbrennungsfahrplan und Betriebsanweisungen § 14 Gefahrstoffverordnung

Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmbereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.	
8.1	Reaktivstofflager 1	Grundsätzlich: Handschuhe	
a)	Annahme, Einlagerung	<i>Gebinde werden nicht geöffnet!</i>	nach Abstimmung Abfallannahme
b)	Störungen, defekte Gebinde	Zusätzlich:	Vollmaske mit Filter ABEK2P3, Einweg-Chemikalienschutzanzug Hinweise auf Verbrennungsfahrplan und Betriebsanweisungen § 14 Gefahrstoffverordnung
9.	Gebindevorbehandlungsanlage	Grundsätzlich: Freimessung für O ₂ erforderlich; Chemikalienschutzhandschuhe	
a)	Störungen, defekte Gebinde	Zusätzlich:	Einweg-Chemikalienschutzanzug, Vollmaske mit Filter ABEK2P3
b)	Tank: Innenbefahrung im verschmutzten Zustand und Reinigung	Zusätzlich:	Einweg-Chemikalienschutzanzug mit umluftunabhängigen Atemschutz
c)	Innenbefahrung nach Reinigung des Tanks	Zusätzlich:	Einweg-Chemikalienschutzanzug und Atemschutz nach Vorgabe Abteilung Abfallannahme
d)	Schneckenförderer: Reinigung des Schneckenförderers nach Entleerung Stickstoff	Zusätzlich:	Einweg-Chemikalienschutzanzug, Schutzbrille, Atemschutz nach Vorgabe Abteilung Abfallannahme
e)	Reparaturarbeiten am Schneckenförderer im gereinigten Zustand	Zusätzlich:	Einweg-Staubschutzanzug, Schutzbrille
10.	Containerbahnhof IM	Grundsätzlich: Handschuhe	
a)	Bei Störungen	Zusätzlich:	Einweg-Staubschutzanzug, Schutzbrille
D	SM-/ IM-Linien		
1.	Weißfeinkalk Silo und Verladung	Grundsätzlich: Handschuhe, FFP3-Maske, Schutzbrille	
a)	Innenbefahrung im verschmutzten Zustand oder Störung mit hoher Staubentwicklung	Zusätzlich:	Vollmaske mit Filter P3, Einweg-Chemikalienschutzanzug
b)	Innenbefahrung im gereinigten Zustand	Zusätzlich:	-
c)	Anlieferung Weißfeinkalk	Zusätzlich:	-

Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmbereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.
2.	Rauchgasreinigung, Prozesswasseraufbereitung	Grundsätzlich: Chemikalienschutzhandschuhe, Schutzbrille
a)	Beim Umgang mit konzentrierter Salzsäure, Natriumsulfid, Eisen- III-chlorid, Zitronensäure, Nalmet A1 Waschwasser aus Abgaswäsche	Zusätzlich: Gummistiefel, Atemschutz Vollmaske mit Filter A2B2, Einweg-Chemikalienschutzanzug
b)	Natronlauge, Kalkmilch	Zusätzlich: Gummischutzkleidung, Gesichtsschutz, Einweg-Chemikalienschutzanzug
c)	Kesselwasserkonditionierung	Zusätzlich: Gummischutzkleidung, Atemschutz Vollmaske mit Ammoniak-Filter K2, Einweg-Chemikalienschutzanzug
3.	IM-/SM- Rauchgasnachreinigung Aktivkohleabzug + Aktivkohlesendeanlage + Feinstaubabzug	Grundsätzlich: Handschuhe
a)	bei Kontrollen im Überdruckfall (HotSpot), Undichtigkeiten	Zusätzlich: Freimessung mittels Gaswarngerät (O ₂ , CO) notwendig
b)	Abfüllung	Zusätzlich: FFP3-Maske, Schutzbrille
c)	Bei Reparatur o. Störungen mit hoher Staubentwicklung oder an geöffneten Aggregaten	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter P3, Einweg-Staubschutzanzug
d)	Befahrung Aktivkoksfilter	Zusätzlich: Beachtung Befahrkonzept Kapitel 14 im TBHB (IM 1) Kapitel 1.12 (IM 2) Kapitel 7 (SM 1/2) Kapitel 1.6.1.2 (RZR II) CO Messung kontinuierlich durchführen O ₂ Messung kontinuierlich durchführen
I)	Bei gefülltem Aktivkoksfilter	Zusätzlich: umluftunabhängiger Atemschutz oder Vollmaske mit Filter B2COP3
II)	Bei entleertem Aktivkoksfilter	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter P3, Einweg-Staubschutzanzug, bei O ₂ < 20 Vol.% oder CO > 30 ppm/ 0,003 Vol.%, umluftunabhängiger Atemschutz
e)	Altkoksanlage, Sendebehälter Förderleitung- Stapelbehälter	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter P3, Einwegschutzanzug, bei O ₂ < 20 Vol.% oder CO > 30 ppm/ 0,003 Vol% umluftunabhängiger Atemschutz

Pos.	Arbeitsbereich/Tätigkeit	über die Arbeitskleidung (inkl. S3-Sicherheitsschuhe und Industrieschutzhelm) hinaus erforderliche Schutzkleidung und Atemschutzgeräte, zusätzlich ist in Lärmbereichen geeigneter Gehörschutz zu verwenden.
4.	Ammoniaklager (Rauchgasnachreinigung)	Grundsätzlich: Chemikalienschutzhandschuhe
a)	Bei Normalbetrieb (Fassumschluss usw.)	Zusätzlich: Vollmaske mit Filter K2
b)	Bei Störungen + Leckagen	Zusätzlich: Chemievollschutzanzug, umluftunabhängiger Atemschutz
E Sonderabfall-Zwischenlager		
		Grundsätzlich: Handschuhe
1)	Annahmebereich (A1 + A2)	Zusätzlich: Schutzbrille, Vollmaske mit Filter ABEK2P3 - je nach Abfallart
2)	A4-Bereich	
a)	ohne Betrieb:	Zusätzlich: Schutzbrille
b)	während des Betriebes	Zusätzlich: Chemikalien- Schutzhandschuhe, Einweg- Chemikalienschutzanzug, Vollmaske mit ABEK2P3-Filter je nach Abfallart
3)	A5-Bereich	Zusätzlich: Schutzbrille
4)	A6-Bereich (TKW-Verladung)	
a)	Anschließen Top- oder Bottom- Entladung, Reinigungs- und Reparaturarbeiten	Chemikalien- Schutzhandschuhe, Vollmaske mit ABEK2P3-Filter, Einweg- Chemikalienschutzanzug
b)	Bedienung der Anlage/Abfüllung	Chemikalien- Schutzhandschuhe, Schutzbrille, Einweg- Chemikalienschutzanzug
5)	Werkstatt, Behälterwartung	Zusätzlich: je nach Art der Arbeiten individuell festzulegen
6)	Lager- und Außenflächen	Zusätzlich: je nach Art der Arbeiten individuell festzulegen
F besondere Tätigkeiten		
1.	Schweißen, Schneiden, Schleifen, Löten, Trennen	Grundsätzlich: Handschuhe, Schutzbrille, Schweißerschutzkleidung, evtl. Atemschutzmaske und/oder schwer entflammbarer Einweg-Staubschutzanzug

Anlage 14: Vereinbarung zur Überlassung einer Containerstellfläche

Änderungen

Vereinbarung zur Überlassung einer Containerstellfläche im Rahmen durchzuführender Fremdfirmenleistungen innerhalb des RZR-Herten

zwischen

AGR Betriebsführung GmbH im Namen der AGR, Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH mit der Geschäftsadresse Im Emscherbruch 11 in 45699 Herten

– nachfolgend „**AGR**“ –

und

Auftragnehmer

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ –

jeweils einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

Präambel

Die AGR mbH und der Auftragnehmer haben im Rahmen der Beauftragung zur Durchführung von Fremdleistungen innerhalb des Werkgeländes der RZR Herten einen Vertrag geschlossen.

Die als Containerstellfläche zu überlassende Fläche steht im Eigentum der AGR und wird deshalb durch diese überlassen. Mit der nachfolgenden Vereinbarung regeln die Parteien die Überlassung der nachfolgend bezeichneten und beschriebenen Fläche auf dem Betriebsgelände der AGR als Vormontage-, Lager-, Büro- und Sozialraumfläche.

1. Flächengegenstand

1.1. AGR überlässt dem Auftragnehmer auf dem Grundstück des Betriebsgeländes des RZR eine Containerstellfläche im Bereich des Fremdfirmenplatzes. Die Lage und Gesamtausdehnung des Fremdfirmenplatzes kann der als **ANLAGE 1** beigefügten Flächenübersicht entnommen werden. Bei der Containerstellfläche, die ausschließlicher Nutzungsgegenstand ist, handelt es sich um einen begrenzten und zugewiesenen Teilbereich des Fremdfirmenplatzes.

2. Zustand und Erschließung der Fläche

2.1. Der Zustand der Fläche ist dem Auftragnehmer bekannt (siehe Übergabeprotokoll).

2.2. Der Auftragnehmer erkennt diesen Zustand als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsgemäßen Gebrauch als tauglich an.

3. Erschließung

3.1. Mediierschließung

3.1.1. AGR übergibt, soweit verfügbar, kostenfrei als Medienanbindung einen Baustromhaupt- sowie Wasseranschluss.

3.1.2. Alle hieran vorzunehmenden Anschlüsse erfolgen eigenverantwortlich durch den Auftragnehmer unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Schutzvorschriften sowie der Regeln der auf dem Gelände des RZR Herten (Hygieneregeln Anlage 5) geltenden Betriebsordnung der AGR Betriebsführung GmbH Teil 3. Die Betriebsordnung der AGR Betriebsführung GmbH ist diesem Vertrag als ANLAGE 4 beigefügt und ist dessen wesentlicher Bestandteil.

4. Übergabe/Übergang von Verkehrssicherungspflichten

4.1. Zeitpunkt der Übergabe

Das Übergabedatum an den Auftragnehmer ist dem Übergabeprotokoll zu entnehmen.

4.2. Übergang von Verkehrssicherungspflichten

4.2.1. Mit der Übergabe der Fläche geht die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftragnehmer über.

4.2.2. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für die Ordnung, Sicherheit, den Brand- und Umweltschutz auf der Fläche und der dort gelagerten Bauteile sowie der zur Montage erforderlichen bautechnischen Geräte, Werkzeuge, Materialien und Hilfsstoffe. Er trägt auch die Verantwortung zur technischen Überwachung seiner vorübergehenden technischen Einrichtungen und seines Anschlusses an die bereitgestellte Medienversorgung. Die Büro-, Sozial- und Lagercontainer sind mit einer eindeutigen Kennzeichnung des Firmennamens, der gelagerten Gefahrstoffe und der allgemein gültigen Kennzeichnung gemäß ASR A1.3 auszustatten.

4.2.3. Der Auftragnehmer stellt AGR von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der dem Auftragnehmer überlassenen Fläche stehen, frei. Dies gilt auch im Falle einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme der AGR.

5. Nutzung

5.1. Nutzungszweck

5.1.1. Die Nutzung der Fläche wird dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag vom über die (Beschreibung der zu erbringenden Leistung) gestattet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechend dem Nutzungszweck (Vormontage-, Lager-, Büro- und Sozialraumfläche) sämtliche gesetzlichen sowie berufsgenossenschaftlichen Gesetze und Regelwerke zu beachten.

6. Nutzungsbedingungen

6.1. Grundsätze der Nutzung

6.1.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der Fläche sorgfältig zu verfahren, insbesondere zu eigenen Lasten die Ordnung und Sauberkeit aufrechtzuerhalten, die ordnungspolizeilichen, brandschutztechnischen und sonstigen Gesetze und Verordnungen einschließlich der Betriebsordnung der AGR, die diesem Vertrag als **ANLAGE 3** beigelegt wird, einzuhalten und umzusetzen.

6.1.2. Mitgeltend zu den Bestimmungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer die Bestimmungen nachfolgender Regelwerke zu beachten:

6.1.3. AGR hat das Recht zur einseitigen Ergänzung oder Änderung der in 6.1.2.1. in Bezug genommenen Betriebsordnung.

6.1.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm beauftragten Dritten entsprechend dieser Vereinbarung vertraglich zu verpflichten. Etwaige Drittunternehmer sind der AGR in schriftlicher Form mitzuteilen.

6.1.5. Der Auftragnehmer stellt AGR von Ansprüchen und Forderungen Dritter oder von Behörden im Zusammenhang mit den Verpflichtungen zu 6.1.1 frei.

6.2. Lagerung von Gefahrstoffen

6.2.1. Die Lagerung von Gefahrstoffen über die Mengenschwellen der in TRGS 510, Tabelle, definierten Mengenschwellen bedarf der schriftlichen Zustimmung der AGR BF (siehe Übergabeprotokoll).

6.2.2. Überschreiten die Lagermengen die Mengenschwellen der o.g. Technischen Regel, bedarf es der Durchführung weiterer Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 510. Die erweiterten Schutzmaßnahmen sind zuvor mit AGR abzustimmen und sind ebenfalls innerhalb des Übergabeprotokolls zu dokumentieren.

6.3. Brandschutz

6.3.1. Die brandschutztechnischen Anforderungen an die Einrichtungen, Tätigkeiten und Nutzungen sind mit der AGR abzustimmen und entsprechende Auflagen der AGR und/oder der Feuerwehr umzusetzen.

6.3.2. Die Ausrüstung der Fläche mit dem erforderlichen Feuerlöschgerät, technischer Überwachung und/oder Brandwachen obliegt dem Auftragnehmer.

6.4. Gewässer- und Umweltschutz

6.4.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, der zutreffenden einschlägigen Verordnungen und Regelwerke sowie das landesrechtliche Wassergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

6.4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Abfalltrennung sowie der fachgerechten Entsorgung in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer. Jegliche Mitnahme sämtlicher, sowie Entsorgung privater, Abfälle ist untersagt (Flächenübersicht Anlage 1).

7. Nutzungszeitraum und Kündigung

7.1. Der Nutzungszeitraum beginnt mit der Übergabe der Fläche und der rechtsverbindlichen Unterzeichnung des Übergabeprotokolls gemäß Anlage 2. Der Beendigungszeitpunkt der Nutzung wird durch die Parteien schriftlich festgestellt.

8. Beseitigungspflicht

8.1. Zum Ablauf der Nutzung ist die vertragsgegenständliche Fläche von dem Auftragnehmer vollständig zu räumen und in den Stand des Übergabezeitpunktes zu versetzen. Etwaige Mängel sind bei der Rückgabe der zur Verfügung gestellten Fläche auf dem Rückgabeprotokoll zu dokumentieren und vom Auftragnehmer innerhalb der ihm von der AGR gesetzten Frist zu beheben. Beseitigt der Auftragnehmer die in dem Rückgabeprotokoll genannten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist AGR ohne weitere Nachfristsetzung und/oder Androhung der Selbstvornahme berechtigt, die Mängel selbst auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen.

8.2. Die Fläche gilt erst nach schriftlicher Bestätigung der Abnahme durch das Rückgabeprotokoll der AGR als zurückgegeben.

